

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**, ZVR-Nummer 311304333, vertreten durch Siemer Siegl, Füreder Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 49 Abs. 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002 iVm § 133 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Baden“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet den Bezirk Baden samt angrenzenden Gemeinden, soweit diese mit dieser Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein 24-h- Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug und ohne kommerzielle Produktwerbung. Das Programmschema beinhaltet die Schwerpunkte Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Der **Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** wird gemäß §§ 68 Abs. 1 und 78 Abs. 2 und 5 TKG iVm § 133 Abs. 1 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 78 Abs. 6 TKG iVm § 133 Abs. 1 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
5. Der Antrag der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BADEN 2 93,4 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 10 Abs. 2 PrR-G abgewiesen.
6. Die Anträge der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG (ehemals Meekorah.tv film-und fernsehgmbH & Co Privatrado) und der Screenservice GmbH (ehemals air 93.4 Privatrado GmbH i.Gr.) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „BADEN 2 93,4 MHz“ werden gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BADEN 2 93,4 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G zurückgewiesen.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 101/2002, hat die **Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.05.2003, bei der Behörde am 23.05.2003 eingelangt, legte [REDACTED] die ihm mit Bescheid der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.300/7-RRB/97, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk im Versorgungsgebiet „Baden“ mit Wirkung vom 20.06.2003 zurück. Die [REDACTED] ebenfalls erteilte fernmelderechtliche Bewilligung vom 05.05.1998 (Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, GZ 100457-JD/98), zuletzt abgeändert durch Bescheid des Fernmeldebüros für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 18.01.1998, GZ 104493-JD/98, betreffend die Funkstelle „BADEN 2 –Harzberg“ ist im Rahmen des Verzichts auf die Zulassung als ebenfalls zurückgelegt zu betrachten.

Die zurückgelegte Übertragungskapazität wurde von der Kommunikationsbehörde Austria gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 PrR-G zu KOA 1.300/03-3 am 06.06.2003 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der Tageszeitung „Kurier“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), www.rtr.at, ausgeschrieben. Die Antragsfrist endete am 07.08.2003, 13 Uhr.

Im Text der Ausschreibung wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Ausschreibung im Sinne einer Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums auch Anträge eingebracht werden können, deren technisches Konzept die Nutzung der

ausgeschriebenen Übertragungskapazität an abweichenden Standorten vorsieht, soweit dies fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Bereits am 20.05.2003 langte ein Antrag der air 93.4 Privatrado GmbH i. Gr. auf Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2- Harzberg, 93.4 MHz ein (KOA 1.193/03-13). Am 12.06.2003 wurde dem Geschäftsführer der Antragstellerin, Martin Wally, seitens der KommAustria mitgeteilt, dass eine Antragstellung vor erfolgter Ausschreibung nicht möglich sei. Herr Martin Wally erklärte, den gegenständlichen Antrag nach Ausschreibung der Übertragungskapazität unter gleichzeitiger Zurückziehung des Antrags vom 20.05.2003 erneut einzubringen. Am 17.06. 2003 reichte die air 93.4 Privatrado GmbH i.Gr. (nunmehr Screenservice GmbH) erneut einen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2- Harzberg 93.4 MHz ein (KOA 1.300/03-4), womit der ursprüngliche Antrag vom 20. Mai 2003 als zurückgezogen gilt. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 10.07.2003 wurde dieser aufgetragen, Nachweise über die in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen nachzureichen. Mit Schriftsatz vom 11.07.2003 behob die Antragstellerin die Mängel.

Am 04.08.2003 langte bei der Behörde ein Unterstützungsschreiben der Österreichischen Bibelgesellschaft für die Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein. Diese hatte zu dem genannten Zeitpunkt noch keinen Antrag auf die Zuteilung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität gestellt.

Die Radio Management GmbH brachte am 05.08.2003 einen Antrag auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 14.08.2003 trug die Behörde der Antragstellerin auf, Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen nachzureichen, sowie die gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PrR-G erforderlichen technischen Unterlagen vorzulegen.

Die Screenservice GmbH brachte mit Schreiben vom 04.08.2003, bei der Behörde eingelangt am 06.08.2003, einen Antrag auf Ausgliederung der technischen Unterlagen von der öffentlichen Akteneinsicht ein. Am 21.08.2003 wurde Screenservice GmbH fernmündlich darüber informiert, dass die Ausnahme der technischen Unterlagen von der Akteneinsicht nicht möglich ist, da gerade die beantragte Übertragungskapazität bzw. die konkret beantragten technischen Parameter Gegenstand des Zulassungsverfahrens sind und somit auch dem Gutachten des Amtssachverständigen zugrunde zu legen sind. Dies wurde seitens der Screenservice GmbH akzeptiert.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beantragte am 06.08.2003 die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 – Harzberg 93.4 MHz zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, in eventu zur Erweiterung des bereits bestehenden Versorgungsgebietes Spittal an der Drau 102,5 MHz (zuteilt mit Bescheid vom 02.12.1997 der Regionalradiobehörde, GZ 611.212./10-RRB/97). Mit Mängelbehebungsauftrag vom 14.08.2003 erteilte die Behörde der Antragstellerin den Auftrag, gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen vorzulegen. Mit Schreiben vom 20.08.2003 erfüllte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH den Mängelbehebungsauftrag der KommAustria.

Die Party FM NÖ Süd Radiobetriebs GmbH, vertreten durch Mathes & Strebl Rechtsanwälte, beantragte am 16.06.2003 die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2- Harzberg 93.4 MHz zur Erweiterung der Versorgung des bereits bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin, „Bezirke Wr. Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wr. Neustadt“ (zuteilt mit Bescheid der Privatradiobehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99). Dem Antrag fehlten Angaben über die Versorgungssituation und die Versorgungslücken, weiters waren die erforderlichen technischen Unterlagen nicht beigelegt. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 02.07.2003 wurde der Antragstellerin daher aufgetragen, gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G eine

Darstellung der über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik nachzureichen. Mit Schriftsatz vom 07.08.2003 behob die Antragstellerin die Mängel. Der Schriftsatz war zwar als Antrag bezeichnet, jedoch ergab sich aus dem Inhalt desselben, dass es sich dabei um die aufgetragene Mängelbehebung handelte.

Die Donauradio Wien GmbH beantragte am 07.08.2003 die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 – Harzberg 93.4 MHz zur Erweiterung des bestehenden Sendegebietes „Wien 92.9 MHz“ (zugeordnet mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001).

Die N & C Privatrado BetriebsgmbH, vertreten durch Baier Lambert Rechtsanwälte, beantragte am 07.08.2003 die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 – Harzberg 93.4 MHz zur Verbesserung der Versorgung im bereits bestehenden Versorgungsgebiet Wien 104.2 MHz (Bescheid des Bundeskommunikationssenat vom 14.03.2002, GZ 611.174/001-BKS/2002), in eventu zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes.

Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH beantragte am 07.08.2003 die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 – Harzberg 93.4 MHz zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (vormals Maria Heute- Verein zur Verkündigung grenzenloser Nächstenliebe) beantragte am 07.08.2003 die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN – Harzberg 93.4 MHz zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Gleichzeitig mit der Antragstellung wurde der Behörde die Änderung des Vereinsnamens von „Maria Heute-Verein zur Verkündigung grenzenloser Nächstenliebe“ auf „Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur“ bekannt gegeben. Mit Mängelhebungsauftrag vom 14.08.2003 wurde der Antragstellerin aufgetragen, eine aktuelle Mitgliederliste des Vereins zum Nachweis über die Erfüllung der im §§ 7 bis 9 PrR-G genannten Voraussetzungen vorzulegen.

Die Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG beantragte am 07.08.2003 die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 – Harzberg 93.4 MHz zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Mit Schreiben vom 07.08.2003 wurde die Niederösterreichische Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G zur Stellungnahme im Verfahren zur Vergabe einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk am Standort BADEN 2 – Harzberg 93.4MHz aufgefordert und die eingelangten Anträge in Kopie zugestellt.

Mit Schreiben vom 25.08.2003 wurde der Amtssachverständige der RTR-GmbH, DI René Hoffmann (FH), mit Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens über die technischen Konzepte der Antragsteller beauftragt.

Am 02.09.2003 brachte die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur einen Schriftsatz zur Erfüllung des am 14.08.2003 erteilten Mängelhebungsauftrages per Boten bei der Behörde ein.

Mit Schreiben der Behörde vom 03.09.2003 wurde die Antragstellerin davon informiert, dass die Frist zur Mängelbehebung am 01.09.2003 ausgelaufen ist, da der Mängelhebungsauftrag laut dem Vermerk auf dem Rückschein am 18.08.2003 zugestellt worden war. Die Antragstellerin wurde darüber informiert, dass ein ursprünglich fehlerhaftes Anbringen erst mit der Behebung des Mangels als fehlerfrei eingebracht gilt. Der

ursprüngliche Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im genannten Versorgungsgebiet gelte daher erst als am 02.09.2003 eingebracht und wäre daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen. Der Antragstellerin wurde gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von einer Woche ab Zustellung des Schreibens hierzu Stellung zu nehmen.

Am 04.09.2003 langten Stellungnahmen der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur und des diensthabenden Zustellers bei der Behörde ein. Die Angestellte des Vereins Radio Maria Austria, [REDACTED], erklärte, den 18.08.2003 in Amstetten verbracht zu haben. Das Poststück habe sie am Dienstag, den 19.08.2003, in Wien übernommen. Bei der Übernahme habe sie nicht auf das bereits vom Postboten eingetragene Datum geachtet. Die Antragstellerin, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Christian Flachberger, erklärte, am Montag, den 18.08.2003 sei das Studio von Radio Maria Austria in der Erdbergstraße 90, 1030 Wien, lediglich durch eine Person besetzt gewesen, diese habe Studiodienst gehabt und habe den Studioarbeitsplatz nicht verlassen können. Der Postbote habe an diesem Tag einen erfolglosen Zustellversuch unternommen, aber beim Warten vor der verschlossenen Türe bereits den Rückschein unterschriftsbereit gemacht und mit dem Datum versehen (18.08.2003). Am nächsten Tag (19.08.2003) sei ein neuerlicher Zustellversuch erfolgt, diesmal sei das Poststück von Frau [REDACTED] übernommen worden. Bei der Bestätigung der Übernahme habe weder der Postbote noch Frau [REDACTED] auf das Datum geachtet, so blieb es bei der Datierung mit 18.08.2003. Die Zustellung sei daher am 19.08.2003 erfolgt, obwohl am Rückschein fälschlicherweise das Datum 18.08.2003 vermerkt sei. Der zustellende Postbeamte gab eine unterschriebene und mit dem Stempel der Post AG versehene Erklärung ab, in welcher er ausführte, der Rückschein sei bei der Übernahme irrtümlich mit dem Datum 18.08.2003 beurkundet gewesen, das richtige Übernahmedatum sei der 19.08.2003.

Am 09.09.2003 langte bei der Behörde ein Unterstützungsschreiben der Marktgemeinde Pottendorf für die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ein.

Am 11.09.2003 langte bei der Behörde der Vereinsregisterauszug der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vom 03.09.2003 sowie der entsprechende Nichtuntersagungsbescheid der BH Amstetten vom 03.09.2003 ein.

Am 17.09.2003 wurde Frau [REDACTED] durch die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als Zeugin hinsichtlich der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages vom 14.08.2003 vernommen. In der Zeugeneinvernahme gab die Zeugin an, dass das am Rückschein vermerkte Datum, 18.08.2003 nicht von ihr eingetragen worden sei. Das Datum sei von einem Postzusteller eingetragen worden. Der Postzusteller habe der Zeugin gegenüber am 19.08.2003 erklärt, dass er schon am Vortag mit diesem Brief am Empfangsort gewesen sei, und eine Zustellung vornehmen wollte. Da jedoch niemand am Empfangsort anwesend gewesen sei, habe er den Brief am nächsten Tag wieder mitgebracht. Die Zeugin gab an, dass der Brief am 19.08.2003 ihres Wissens zwischen 10.00 Uhr und 10.30 Uhr übernommen worden sei. Die Niederschrift der Zeugeneinvernahme wurde der Zeugin mit Schriftsatz vom 17.09.2003 übermittelt. Eine Abschrift der Verständigung der Antragstellerin vom verspäteten Einlangen des Mängelbehebungsauftrags sowie eine Niederschrift der Zeugeneinvernahme sowie eine Abschrift der schriftlichen den Stellungnahmen der Antragstellerin und des diensthabenden Zustellers sowie der Zeugin [REDACTED] wurde den übrigen Parteien zugestellt.

Am 19.09.2003 langte bei der Behörde der Firmenbuchauszug der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado vom 11.08.2003 ein.

Am 02.10.2003 langte bei der Behörde ein Unterstützungsschreiben von Kardinal Christoph Schönborn für die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein.

In seiner Sitzung vom 03.10.2003 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der Zuordnung der Übertragungskapazität „BADEN 93,4 MHz“ ab.

Das Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte und Fragen der Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller wurde am 07.10.2003 an die Behörde übermittelt.

Die Parteien wurden mit Schreiben vom 09.10.2003 zur mündlichen Verhandlung am 31.10.2003 geladen. Mit selber Post wurden den Parteien das frequenztechnische Gutachten sowie die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung zugestellt.

Am 14.10.2003 langte bei der Behörde ein Unterstützungsschreiben von Kardinal Dr. Franz König für die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein.

Am 27.10.2003 langte bei der Behörde die Stellungnahme der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zum frequenztechnischen Gutachten der RTR-GmbH ein.

Am 28.10.2003 langte bei der Behörde die Bekanntmachung einer Optionsvereinbarung zwischen der WSW Privatstiftung (Hauptgesellschafterin der Screenservice GmbH.) und der Styria Medien AG ein.

Am 29.10.2003 langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG zur Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sowie zum frequenztechnischen Gutachten der RTR-GmbH ein. Weiters langte am 29.10.2003 bei der Behörde eine Stellungnahme der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zum frequenztechnischen Gutachten sowie ein Antrag auf Änderung des technischen Konzepts ein.

Am 30.10.2003 langte bei der Behörde die Zurückziehung des Antrags der N&C Privatrado Betriebs GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2-Harzberg 93.4 MHz ein. Weiters langte am 30.10.2003 bei der Behörde ein Antrag der Screenservice auf Änderung des technischen Konzepts ein.

Die mündliche Verhandlung über die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität fand am 31.10.2003 statt. Die Donauradio Wien GmbH wurde durch RA Dr. Michael Krüger vertreten, die Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG wurde durch RA Mag. Georg Streit vertreten, die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH wurde durch RA Dr. Michael Mathes vertreten. Die übrigen Parteien waren jeweils durch ihre Geschäftsführer bzw. von anderen vertretungsbefugten Personen vertreten. In der Verhandlung wurde eine Liste mit den Programmschemata der im gegenständlichen Gebiet empfangbaren Programme an die Parteien verteilt, weiters wurde die Stellungnahme des Rundfunkbeirates bekannt gegeben und der diesbezügliche Auszug aus dem Protokoll der Sitzung ausgeteilt. Der air Radio GmbH und der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH wurden Kopien der Aufforderung zur Stellungnahme an die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zum verspäteten Einlangen der Mängelbehebung samt den daraufhin erfolgten Stellungnahmen und dem Protokoll der Zeugeneinvernahme von [REDACTED] ausgeteilt. Es wurde weiters die Antragsänderung der Screenservice GmbH sowie der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG an die Parteien ausgeteilt. Darüber hinaus wurde eine Struktur des Medienverbundes, in welchem sich die Party FM NÖ Süd

RadiobetriebsgmbH derzeit befindet, ausgeteilt In der Verhandlung legte die Donauradio Wien GmbH eine Änderung Ihres technischen Konzeptes vor. Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls samt Kopien aller in der Verhandlung vorgelegten Unterlagen wurden den Parteien mit Schreiben vom 11.11.2003 übermittelt, der Sceenservice GmbH wurde die Niederschrift samt Beilagen mit Schreiben vom 14.11.2003 erneut zugestellt.

In der mündlichen Verhandlung wurde der vormalige Zulassungsinhaber für das Versorgungsgebiet „Baden“, [REDACTED], als Zeuge dazu einvernommen, wie sich im Versorgungsgebiet „Baden“ die Konkurrenzsituation auf dem Werbemarkt darstellt.

Am 03.11.2003 langte bei der Behörde ein Antrag auf Änderung des technischen Konzeptes der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ein. Am 07.11.2003 langte bei der Behörde eine ergänzende Eingabe der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet Baden 93.4 MHz ein.

Am 11.11.2003 langte bei der Behörde ein geänderter Businessplan sowie eine Antragsänderung mit geändertem technischen Konzept der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG zur Übertragungskapazität Baden 2 Harzberg 93.4 MHz ein.

Am 11.11.2003 langte bei der Behörde eine Erklärung der Styria Medien AG betreffend des möglichen Erwerbs von Anteilen der air 93.4 Privatrado GmbH ein.

Am 12.11.2003 legte die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH eine Erklärung von Dr. Martin Zimper betreffend seine Beziehung zur Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH vor.

Am 14.11.2003 langte bei der Behörde eine Stellungnahme von Herrn Oswin Pühringer ein, in der ausgeführt wurde, dass die dem Antrag der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH beigelegte Kostenaufstellung nicht - wie in der Kostenaufstellung angegeben- von ihm erstellt worden sei. Die Stellungnahme der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Schreiben des Herrn Oswin Pühringer langte bei der Behörde am 04.12.2003 ein.

Am 21.11.2003 langten bei der Behörde Einwendungen der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH gemäß § 14 Abs. 7 des AVG wegen Unvollständigkeit und Unrichtigkeit des Tonbandprotokolls zur mündlichen Verhandlung vom 30.10.2003 ein. Mit Schreiben vom 24.11.2003 wurde die Antragstellerin in Kenntnis gesetzt, dass die Einwendungen nicht auf eine behauptete Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Übertragung des Protokolls abzielen und daher nicht gemäß § 14 Abs.7 AVG gewertet werden können. Am 21.11.2003 langte bei der Behörde eine ergänzende Eingabe (Finanzplanung mit Marketingkonzept) der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet BADEN 2 93.4 MHz ein.

Am 24.11.2003 langten bei der Behörde Unterstützungsschreiben der Bürgermeister von Baden und Bad Vöslau zum Antrag der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein. Mit gleicher Post langte eine ergänzende Eingabe der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zum Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 93.4 MHz ein.

Am 25.11.2003 langte ein Unterstützungsschreiben des bischöflichen Ordinariates der katholischen Kirche in Oberösterreich zum Antrag der Österreichischen Christlichen

Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur auf Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 2 93.4 MHz bei der Behörde ein.

Am 10.12.2003 langte bei der Behörde das frequenztechnische Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. Rene Hofmann (FH) zu den geänderten technischen Konzepten der Antragsteller ein. Dieses Gutachten wurde mit Schreiben vom 17.12.2003 an die Parteien übermittelt.

Am 04.12.2003 langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zu den Einwendungen der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung am 31.10.2003 bei der Behörde ein. Diese Eingaben wurden mit Schreiben der KommAustria vom 17.12.2003 an die übrigen Parteien zugestellt.

Am 12.12.2003 langte bei der Behörde eine Kopie der Äußerung der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Protokoll der Sitzung des Rundfunkbeirates vom 03.10.2003 betreffend die Vergabe der Übertragungskapazität Baden 93.4 MHz ein. Am 17.12.2003 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria per E-mail ein Antwortschreiben des Rundfunkbeirates vertreten durch seinen Vorsitzenden Dr. Eduard Pesendorfer ein, in dem die Stellungnahme des Rundfunkbeirates vollinhaltlich aufrechterhalten wurde. Dieses Schreiben wurde der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH am selben Tage per E-mail weitergeleitet.

Am 17.12.2003 langte bei der Behörde ein Unterstützungsschreiben der Stadtgemeinde Ebreichsdorf für die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ein.

Am 12.01.2004 langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Ergänzungsgutachten vom 10.12.2003 sowie ein geändertes technisches Konzept der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ein. Am 12.01.2004 langte weiters ein Schriftsatz der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management bei der Behörde GmbH ein, mit dem Empfehlungsschreiben aus 48 Gemeinden für die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH übermittelt wurden.

Am 12.01.2004 langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zum Ergänzungsgutachten vom 10.12.2003 ein.

Am 16.01.2004 langte bei der Behörde ein geändertes technisches Konzept der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ein.

Am 13.01.2004 langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zur Eingabe der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vom 04.12.2003, KOA 1.300/03-54, sowie eine Stellungnahme dahingehend, dass Unterlagen aus dem Antrag der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH von einer unbekanntenen Person der Finanzbehörde übermittelt worden seien.

Am 12.01.2004 langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG zum frequenztechnischen Ergänzungsgutachten vom 10.12.2003 ein.

Am 19.01.2004 langten Unterstützungsschreiben der Gemeinden Leobersdorf und Weikersdorf am Steinfeld für die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH bei der Behörde ein.

Am 29.01.2004 übermittelte der Amtssachverständige DI René Hofmann der Behörde seine gutachterliche Stellungnahme zu den ergänzenden Eingaben der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH.

Am 30.01.2004 langte bei der Behörde die Mitteilung der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG ein, dass diese derzeit gerade Gespräche mit einer Venture-Kapital-Holding-Gesellschaft über eine Beteiligung an der Antragstellerin führe. Die Antragstellerin kündigte in diesem Schreiben an, der Behörde über eine diesbezügliche vertragliche Vereinbarung in der siebenten Kalenderwoche zu informieren. Am 02.03.2004 langte bei der Behörde eine Mitteilung der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG ein, dass die [REDACTED] GmbH beabsichtige, einen Vertrag über die Aufnahme als Kommanditistin in die Gesellschaft der Antragstellerin mit deren Gesellschaftern abzuschließen.

Am 11.02.2004 langte eine Stellungnahme der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zum Nachweis dazu, dass das in Wien ausgestrahlte Programm von Radio Stephansdom sich grundlegend von dem der Antragstellerin unterscheidet, bei der Behörde ein.

Am 12.02.2004 langte eine Stellungnahme der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG zur gutachterlichen Stellungnahme bei der Behörde ein. Am 12.02.2004 langte weiters eine Stellungnahme der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zur gutachterlichen Stellungnahme ein.

Am 09.03.2004 langte eine Stellungnahme der Radio Management GmbH bei der KommAustria ein.

Am 02.03.2004 langte bei der KommAustria eine Stellungnahme der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG ein. Am 10.03.2004 langten zwei Stellungnahmen der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG bei der KommAustria ein.

Mit Bescheid vom 17.03.2004, KOA 1.300/05-02, erteilte die KommAustria der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Baden 2-93,4 MHz. Gegen diesen Bescheid beriefen die WERT-impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH, die Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG KG, Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, die Radio Management GmbH und die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH.

Am 16.12.2005 langte bei der Behörde das Ersuchen des Bundeskommunikationssenats ein, den Programminhalt von Radio Horeb zu erheben. Begründet wurde dies damit, dass die Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado im Berufungsschriftsatz geäußert habe, dass das Programm als „rassistisch, fundamentalistisch und frauenfeindlich“ zu bewerten sei. Der Bundeskommunikationssenat führte in seinem Ersuchen aus, in diesem Zusammenhang erscheine eine Anfrage bei der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (BLM) zweckmäßig. Es wurde gleichzeitig ersucht, die BLM auch dahingehend zu befragen, ob im oben angeführten Sinn gegen Radio Horeb bereits Rechtsaufsichtsverfahren wegen des Programminhalts geführt wurden.

Eine von der Behörde an die BLM gestellte Anfrage hat ergeben, dass es bisher keine Veranlassung zu einem Rechtsaufsichtsverfahren durch die BLM wegen problematischer Inhalte gegeben hat. Die BLM führte aus, im Rahmen einer Programmprüfung im Zuge der

Zulassungserteilung für Radio Horeb durch die BLM seien vereinzelte problematische Aussagen eines Anrufers festgestellt worden, auf die die Moderatoren nicht angemessen reagiert hätten, dennoch habe Radio Horeb aber zu erkennen gegeben, dass es die gesetzlichen Vorgaben zur Gestaltung des Programms einhalten werde. Der Anbieter wurde im Zuge der Genehmigung auf die Bestimmungen über die Verpflichtung der Achtung der Menschenwürde sowie der sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Weltanschauungen anderer sowie die Verpflichtung zur sachlichen und unabhängigen Gestaltung von Berichterstattung und Informationssendungen gesondert hingewiesen. Diese Vorgaben werden laut Aussage der BLM von Radio Horeb bisher eingehalten.

Am 04.03.2005 langte bei der Behörde das Ersuchen des Bundeskommunikationssenates um Übermittlung des technischen Anlageblattes entsprechend dem technischen Konzept von Party FM NÖ Süd zur Übertragungskapazität Baden 2 Harzberg 93,4 MHz 2 ein. Mit Schreiben vom 21.03.2005 übermittelte die Behörde dem Bundeskommunikationssenat das angeforderte technische Anlageblatt samt dem dazugehörigen frequenztechnischen Gutachten vom 17.03.2005, KOA 1.300/05-02. Zu Beginn des Gutachtens wurde vom Amtssachverständigen festgehalten, es habe im Vergleich zu den Vorgutachten Sprünge in den Versionen der Berechnungssoftware gegeben, sodass die Ergebnisse des Gutachtens nunmehr genauer seien.

In dem Gutachten wurde die Problematik der Mehrfachversorgungen im Medienverbund behandelt und dazu die gutachterliche Stellungnahme vom 29.01.2004, KOA 1.300/04-9 zitiert, wonach hinsichtlich der Überschneidungen mit dem Sender WIEN 1 Kahlenberg 88,6 MHz auch das geänderte technische Konzept nichts an der Tatsache ändere, dass eine flächendeckende Doppelversorgung zwischen WIEN 1 88,6 MHz, BADEN 93,4 MHz und MODLING 93,4 MHz zu erwarten sei. Ergänzend wurde nunmehr ausgeführt, dass die Aufnahme der bestehenden Situation in Hinblick auf die Mehrfachversorgung im Medienverbund jedoch gezeigt habe, dass es bereits jetzt punktuell Überschneidungen zwischen WR NEUSTADT 106,7 MHz, WIEN 1 88,6 MHz und MATTERSBURG 106,3 MHz gebe. Diese Mehrfachversorgungen würden sich durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität noch verstärken.

Mit Bescheid vom 26.04.2005, GZ 611.054/0002-BKS/2005 hat der Bundeskommunikationssenat den Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.300/04-14 gemäß § 44 Abs. 2 AVG behoben und die Angelegenheit zu neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die KommAustria zurückverwiesen. In der Begründung führte der Bundeskommunikationssenat aus, durch das aktuelle Gutachten der RTR-GmbH vom 17.03.2005, KOA 1.300/05-02, seien Tatsachen hervorgekommen, die in deutlichem Widerspruch zu den bisherigen Verfahrensergebnissen stünden. Aufgrund der Sachverständigengutachten bzw. der gutachterlichen Stellungnahme im erstinstanzlichen Verfahren sei bei der Party FM NÖ Süd kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 Abs. 1 oder 3 PrR-G anzunehmen gewesen, wie dies die KommAustria auch in ihrem Bescheid auf Seite 52 ausführt habe. Das nunmehr dem Bundeskommunikationssenat vorliegende Gutachten vom 17.03.2005, KOA 1.300/05-2, scheine jedoch berechnete Zweifel an dieser Feststellung hervorzubringen, da darin von stellenweisen Vierfachversorgungen der Sender WIEN 1 88,6 MHz, WR NEUSTADT 106,7 MHz, MATTERSBURG 106,3 MHz und BADEN 93,4 MHz und MODLING 93,4 MHz die Rede sei. Dass es sich hier nur um „technische“ Vierfachversorgungen handeln kann, ändere nichts an der Problematik der Mehrfachversorgungen, da weiterhin Dreifachversorgungen im Medienverbund der Party FM NÖ Süd (dessen Bestehen im Übrigen im Berufungsverfahren unbestritten blieb) vorzuliegen scheinen, die sich in Hinblick auf WIEN 1 88,6 MHz und MATTERSBURG 106,3 MHz ergeben. Eine zweifelsfreie Aussage, ob es sich hierbei nur um technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) im Sinne des § 9 Abs. 3 PrR-G oder um eine darüber hinausgehende Mehrfachversorgung handle, sei dem Gutachten vom 17.03.2005 nicht zu entnehmen. Eine Entscheidung des Bundeskommunikationssenates sei daher wegen der im Berufungsverfahren hervorgetretenen Mangelhaftigkeit der Feststellungen über das

Vorliegen oder Nicht-Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen bei der Party FM NÖ (vgl. § 5 Abs. 2 iV.m. § 9 PrR-G) nicht möglich gewesen. Der Bundeskommunikationssenat habe zwar die Möglichkeit, der KommAustria neuerlich eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 66 Abs. 1 AVG aufzutragen, selbst einen technischen Sachverständigen hinzuzuziehen und diese Ergebnisse im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zumindest mit der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH zu erörtern. Er sei aber damit zu rechnen, dass für einer derartige in Auftrag zu gebende Gutachtenerstellung wahrscheinlich neuerlich zeitintensive Messfahrten und Erhebungen notwendig würden, weshalb eine Zurückverweisung der Angelegenheit an die KommAustria dem in § 66 Abs. 3 normierten Grundsatz der Verfahrensökonomie eher entspreche.

Der KommAustria wurde in dem zitierten Bescheid aufgetragen, eine neuerliche Verhandlung zur Klärung der oben dargestellten Problematik im Zusammenhang mit dem technischen Konzept der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH durchzuführen. Darüber hinaus wurde der KommAustria aufgetragen, zu erheben, ob im Zusammenhang mit den finanziellen, organisatorischen und fachlichen Verhältnissen der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur Umstände eingetreten seien, die im Zusammenhang mit der Zulassungserteilung relevant sein könnten.

Mit Schreiben vom 16.05.2005, bei der Behörde eingelangt am 19.05.2005, hat die Radio Management GmbH ihren Antrag zurückgezogen. Mit Schreiben vom 04.08.2005, bei der Behörde eingelangt am selben Tag, hat die Donauradio Wien GmbH ihren Antrag zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 21.06.2005 wurde die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur aufgefordert, zur finanziellen Situation des Vereins, seinen Beziehungen zu Radio Horeb und zu den Gründen des Wechsels im Vereinsvorstand Stellung zu nehmen. Am 11.07.2005 langte die entsprechende Stellungnahme bei der Behörde ein.

Dem Amtssachverständigen der RTR-GmbH, Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann, wurde mit Schreiben der KommAustria vom 24.05.2006 aufgetragen, ein technisches Gutachten zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit sowohl der ursprünglich eingebrachten technischen Konzepte als auch aller im Rahmen des Verfahrens beantragten Änderungen der technischen Konzepte der Antragsteller sowie zu Fragen der Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung in den bestehenden Versorgungsgebieten unter Berücksichtigung allfälliger Doppel- oder Mehrfachversorgungen zu erstellen. Das Gutachten wurde am 01.08.2005 an die Behörde übermittelt (KOA 1.300/05-009).

Mit Schreiben vom 02.08.2005 wurden den Parteien die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 19.08.2005, die Stellungnahme der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zu ihrer finanziellen und personellen Situation sowie das frequenztechnische Gutachten der RTR-GmbH vom 01.08.2005 zugestellt und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung gegeben. Mit gleichem Schreiben wurde den Parteien mitgeteilt, dass die Radio Management GmbH ihren Antrag auf Zulassung zurückgezogen hat, weiters wurde den Parteien mit gleichem Schreiben der bei der Behörde am 06.05.2005 eingelangte, aktuelle Firmenbuchauszug der Screenservice GmbH, vormals air 93.4 Privatrado GmbH, zugestellt.

Die neuerliche mündliche Verhandlung über die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität fand am 19.08.2005 statt. Die Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG wurde durch RAA Mag. Daniela Tirof (Höhne in der Maur & Partner Rechtsanwälte) vertreten, die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH wurde durch Rechtsanwalt Mag. Dieter Hauser vertreten. Die Österreichische Christliche

Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur wurde durch Rechtsanwalt Mag. Reinhard Brunar, die WERT-impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH durch Rechtsanwalt Dr. Martin Koroschetz vertreten. Die übrigen Parteien wurden jeweils durch ihre Geschäftsführer bzw. andere vertretungsbefugte Personen vertreten

Den Parteien wurde in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt, dass die Donauradio Wien GmbH ihren Antrag zurückgezogen hat.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde dem Amtssachverständigen der RTR-GmbH, Mag. (FH) René Hoffmann, aufgetragen, binnen 14 Tagen ein Ergänzungsgutachten zu erstellen, in welchem dargestellt werden sollte, inwieweit Radio Stephansdom in dem von der Übertragungskapazität BADEN 2- 93,4 MHz versorgten Gebiet zu empfangen ist, bzw. inwieweit dieses Gebiet als von Radio Stephansdom versorgt gilt. Diese Berechnung sollte auf Basis der Einwohnerzahl erstellt werden.

Mit Schreiben vom 01.09.2005 wurde den Antragstellern das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2005 zugestellt und den Parteien Gelegenheit gegeben, Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Behörde einzubringen.

Am 19.09.2005 langte das in der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2005 in Auftraggegebene Ergänzungsgutachten der RTR-GmbH bei der Behörde ein. Mit Schreiben vom 23.09.2005 wurde den Parteien das Ergänzungsgutachten sowie eine Stellungnahme der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vom PELLERGRINI 07.09.2005 zum Programmverantwortlichen von Radio Maria zugestellt und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 11.10.2005 nahm die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zum Ergänzungsgutachten und dem Schreiben der WERT-impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH betreffend den Programmchef von Radio Maria Stellung. Die Stellungnahme wurde den Antragstellern mit Schreiben vom 04.11.2005 zugestellt.

Mit Bescheid vom 04.01.2006, KOA 1.307/05-11, wurde der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH die Übertragungskapazität BADEN 3, 100, 2 MHz zugeteilt. Dieser wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenat vom 23.06.2006, GZ 611.056/0003-BKS/2006, vollinhaltlich bestätigt. Die Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 3 - 100,2 MHz an die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH ist somit rechtskräftig.

Die RTR-GmbH, Abteilung RFFM, wurde am 04.01.2006 beauftragt, ein Ergänzungsgutachten über die im gegenständlichen Verfahren beantragten technischen Konzepte der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH unter Berücksichtigung der Übertragungskapazität Baden 3- 100,2 MHz zu erstellen. Das Gutachten wurde der KommAustria am 09.01.2006 übermittelt und am selben Tage an die Antragsteller zugestellt

Mit Schreiben vom 10.02.2006 wurde den Antragstellern eine Ergänzung zum Gutachten des Amtssachverständigen der RTR-GmbH vom 01.08.2005 zugestellt.

Am 01.03.2006 langte bei der Behörde eine Stellungnahme der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG zu der Ergänzung des technischen Gutachtens vom 01.08.2006 sowie eine Verständigung über die Beendigung des Vollmachtsverhältnisses zu Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte ein.

Am 11.04.2006 langte bei der Behörde ein Schreiben der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG ein, in welcher diese zur finanziellen Situation der Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur Stellung nimmt.

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Hörfunkprogramme mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: kulturinteressierte Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre und der Gegenwart

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Actual Music abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm : Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Regional-Radio Wien

Zielgruppe: Wiener 30+ (Kernzielgruppe 30- 49 Jahre)

Musikformat: „Superhits und Oldies“: Musik der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre

Nachrichten: zur vollen Stunde mit internationalen und Wien-Nachrichten, Wetter,Verkehr, Sport

Programm: Wien-spezifische Information, Unterhaltung, Landskultur, Service

Regional-Radio-Niederösterreich

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: zur vollen Stunde mit internationalen und Lokal-Nachrichten, Wetter,Verkehr, Sport

Programm: Niederösterreich- spezifische Information, Unterhaltung, Landskultur, Service

Regional-Radio-Burgenland

Zielgruppe: Burgenländer 29+

Musikformat: Hits, Schlager, Evergreens

Nachrichten: zur vollen Stunde mit internationalen Nachrichten zur halben Stunde Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr

Programm: Information, Unterhaltung, Landskultur, Service

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Antenne Wien

Zielgruppe: Wiener 14-49 Jahre

Musikformat: Popmusik der 80-er und 90-er Jahre und der Gegenwart

Nachrichten: lokale, nationale und internationale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsnachrichten

Programm: Veranstaltungshinweise – bzw. Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet

Party FM

Zielgruppe: 14-49 Jahre

Musikformat: kommerzielles Musikprogramm (Hot AC, CHR)

Nachrichten: Schlagzeilen zu jeder halben und vollen Stunde

Programm: Information über lokale Ereignisse

88,6

Zielgruppe: 19-49 Jahre

Musikformat: Hites der vergangenen Jahrzehnte und aktuelle Hits in AC-Format unter Berücksichtigung österreichischer Interpreten

Nachrichten: stündliche Nachrichten mit Schwerpunkt Wien

Programm: Wetter- Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen

KroneHit

Zielgruppe: 20-39 Jahre

Musikformat: Adult Contemporary

Nachrichten: zur vollen Stunde

Programm: Berichte zu Sport, Kultur, Politik; Service (Wetter, Verkehr)

Hit FM

Musikformat: Contemporary Music

Programm: kommerzielle Programminhalte unter Berücksichtigung der im Burgenland angesiedelten Volksgruppen; Journale zu verschiedenen Themen mit Burgenlandbezug in deutsch, kroatisch und ungarisch

Durch die bereits bestehende umfassende Versorgung des Gebietes BADEN 2- Harzberg mit kommerziellen Radioprogrammen gestaltet sich die Wettbewerbssituation auf dem Werbemarkt für neueintretende kommerzielle Privatradioveranstalter sehr schwierig. Vor allem ist die langfristige Bindung von lokalen Werbekunden vor diesem Hintergrund wirtschaftlich nur schwer realisierbar.

Zu den einzelnen Antragstellern:

Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH („Party FM“)

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist eine zu FN 160946 k beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wr. Neustadt. Geschäftsführer ist Mag. Ewald Volk, welcher seit 10.04.2006 selbständig vertretungsbefugt ist.

Gesellschafter der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH sind Andreas Früchtl zu 4,5 %, Mag, Dkfm. Rudolf Scheicher zu 2,5 %, Dr. Martin Zimper zu 10,6 %, die Sparfinanz GmbH zu 2,5 %, die Medien Union GmbH Wien (vormals Moira Media Service GmbH) zu 24,9 %, die Lokalradio Burgenland GmbH zu 22,18 % und die Perikles Beteiligungsgesellschaft mbH zu 32,82 %.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH verfügt über eine mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, erteilte Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“. Der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist die Übertragungskapazität „Name der Funkstelle: WR NEUSTADT, Frequenz: 106,7 MHz, Standort: Sonnenberg“ rechtskräftig zugeordnet. Die Zuordnung der Übertragungskapazität Baden 93,4 MHz wurde zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes beantragt. Mit Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.056/0003-BKS/2006, wurde der Party FM RadiobetriebsgmbH die Übertragungskapazität BADEN 100,2 MHz zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, zugeteilten Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ rechtskräftig zugeordnet.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH sendet ein Programm, welches auf die Zielgruppe der 14 bis 39-Jährigen ausgerichtet ist. Mit dem Programm sollen junge Menschen mit hohem Interesse an Entertainment, Stars, Kino, Sport, Internet und Lifestyle erreicht werden.

Das Programmformat beinhaltet genaue Informationen für die Zielgruppe, welche Veranstaltungen, zu welcher Zeit, an welchem Ort stattfinden, weiters gezieltes Service für die Zielgruppe sowie Prominenten-Statements, durch welche die Pluralität der Anliegen der Zielgruppe transportiert werden soll. Um den erforderlichen Lokalbezug herzustellen, würde das Programm insoweit erweitert, als hier auf die neu dazukommenden Gebiete Rücksicht genommen werden soll.

Es ist geplant, das Programm von „Party FM 106,7- Wiener Neustadt“ zur Gänze zu übernehmen, wobei die Region Baden entsprechend berücksichtigt werden soll. Es sind redaktionelle Party-Tipps aus der Region Baden vorgesehen sowie die Einbeziehung der Städte Baden und Mödling in die Serviceschiene des Senders (Wetter, Verkehr). Es wird in diesem Zusammenhang keine personelle Erweiterung geben. Party FM sendet keine Nachrichten, weshalb in diesem Zusammenhang keine Erweiterung im personellen Bereich geplant ist.

Das Programmschema von Party FM ist ein Programm im Halbstundentakt mit einer größtmöglichen Flexibilität in der Abwicklung. Jeweils drei Minuten vor der vollen und halben Stunde sendet Party FM einen Informations- und Serviceblock, bestehend aus Schlagzeilen, Wetter, Verkehr. Die einzelnen Themen sollen nicht bestimmten Sendezeiten vorbehalten werden, sondern sollen nach Aktualität und Nachfrage in das Programmschema integriert werden.

Es ist vorgesehen, dass Party FM seine Einnahmen weiterhin durch den Verkauf von Werbezeiten bestreitet. Die Antragstellerin erwartet ab Sendestart für das Versorgungsgebiet

Baden ca. 120.000 EUR an jährlichen Einnahmen. Party FM ist bereits RMS-Partner, um überregionale Werbung zu akquirieren. Es ist beabsichtigt, über weitere private Marketingringe, welche auf die Zielgruppe 14-35 abzielen, Umsätze zu lukrieren. Außerdem zielt die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH auch auf Klein- und Mittelbetriebe als Werbemarkt ab.

Im ursprünglichen Antrag war statt des ausgeschriebenen Standortes Harzberg eine Abstrahlung vom Standort Guntramsdorf (Raiffeisen Lagerhaus) beantragt. Eventualiter sollte im Falle mangelnder Eignung des Sendestandortes Guntramsdorf eine Abstrahlung vom Wiener Arsenalturm aus erfolgen. Die Antragstellerin führte in ihrem Antrag aus, die beantragten technischen Konzepte zielten darauf ab, die technische Versorgung in diesem Gebiet zu verbessern und ihr Versorgungsgebiet auf den Bereich Baden/Mödling auszudehnen und dadurch ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet der Antragstellerin im Süden Niederösterreichs zu schaffen.

In der Folge werden die einzelnen von der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH beantragten technischen Konzepte und die dazu getroffenen gutachterlichen Feststellungen dargestellt:

Vorauszuschicken ist, dass es zwischen dem Gutachten vom 07.10.2003 und dem Gutachten vom 01.08.2005 Unterschiede hinsichtlich der errechneten Einwohnerreichweiten gibt. Die Gründe für die Unterschiede zwischen den Gutachten liegen darin, dass im Gutachten KOA 1.300/05-09 mit dem Einfluss von Störsendern gerechnet wurde, zwischen den beiden Gutachten die Möglichkeit der direkten Berechnung der Einwohnerzahlen in die Berechnungssoftware implementiert wurde und die erneuerte Software die Versorgungsrechnung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Nutzstärken ermöglicht. So sei es im Gegensatz zu früheren Berechnungen nunmehr möglich, einer Berechnung für die Stadt Wien eine Mindestnutzfeldstärke von 74 dB μ V/m und der Berechnung für die umliegenden ländlichen Gebiete eine Mindestnutzfeldstärke von 54 dB μ V/m zugrunde zu legen.

Ursprünglicher Antrag- Standort Guntramsdorf:

Das technische Konzept mit dem Standort „Guntramsdorf“ wurde mit Gutachten der RTR-GmbH vom 07.10.2003 der technischen Prüfung unterzogen. Das Gutachten kam im Wesentlichen zu dem Schluss, dass mit diesem Konzept Teile der Stadt Wien mitversorgt wären, wenngleich die Feldstärken jedoch keine der ITU Empfehlung entsprechenden Werte zur Sicherstellung einer ausreichenden Qualität erreicht hätten. Eine Hörbarkeit in weiten Teilen Wiens wäre in jedem Fall gegeben gewesen. Mit der Variante Guntramsdorf ließen sich gemäß dem Gutachten etwa 849.000 Einwohner erreichen.

Im Gutachten vom 01.08.2005 führt der Amtssachverständige der RTR-GmbH zum ursprünglichen Antrag der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (Standort Guntramsdorf) aus, dass unter Berücksichtigung der Störsender RECHNITZ 93,5 MHz und JIHLAVA 93,4 MHz in der Stadt Wien 137.000 Einwohner mit 74 dB μ V/m gemäß ITU-R412 und außerhalb der Stadt Wien 169.000 Einwohner mit 54 dB μ V/m gemäß ITU-R412 versorgt würden. Es würde eine technisch vermeidbare Doppelversorgung mit dem Versorgungsgebiet WR NEUSTADT von 65.000 Einwohnern entstehen, wobei die gesamte Doppelversorgung außerhalb der Stadt Wien zu erwarten wäre. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt laut Gutachten 241.000 Einwohner, dies ergibt sich daraus, dass innerhalb Wiens 137.000 Einwohner versorgt wären, außerhalb Wiens wären 169.000 Einwohner versorgt abzüglich der erwarteten Doppelversorgung von 65.000 Einwohnern.

Im frequenztechnischen Gutachten vom 09.01.2006 wurde vom Amtssachverständigen der RTR-GmbH, Abteilung RFFM, untersucht, wie die von der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH beantragten technischen Konzepte nach Zuordnung der

Übertragungskapazität BADEN 3- 100,2 zu beurteilen sind. Das frequenztechnische Gutachten hat ergeben, dass die Stadt Baden ebenso wie der Bezirk Baden durch die Sender WR NEUSTADT 106,7 MHz und BADEN 3- 100,2 MHz sowohl hinsichtlich der Feldstärke als auch hinsichtlich der Signalqualität einwandfrei versorgt werden.

Das technische Konzept mit dem Standort Guntramsdorf führt zu einem Zugewinn an technischer Reichweite von 241.000 Einwohnern bei einer gleichzeitig entstehenden technisch vermeidbaren Doppelversorgung von 40.000 Einwohnern mit BADEN 3-100,2 MHz und einer technisch vermeidbaren Doppelversorgung mit WR NEUSTADT 106,7 MHz von 65.000 Einwohnern.

Ursprünglicher Antrag- Eventualantrag Standort Arsenalturn

Das technische Konzept mit dem Standort „Arsenal“ wurde mit Gutachten der RTR-GmbH vom 07.10.2003 in frequenztechnischer Hinsicht beurteilt. Das Gutachten kam im Wesentlichen zu dem Schluss, dass mit diesem Konzept Teile der Stadt Wien mitversorgt wären, wenngleich die Feldstärken jedoch keine der ITU Empfehlung entsprechenden Werte zur Sicherstellung einer ausreichenden Qualität erreicht hätten. Eine Hörbarkeit in weiten Teilen Wiens wäre in jedem Fall gegeben gewesen. Mit der Variante Arsenalturn ließen sich gemäß diesem Gutachten 1,03 Millionen Einwohner erreichen.

Im Gutachten vom 01.08.2005 wurde zum Eventualantrag der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, dessen technisches Konzept eine Abstrahlung am Arsenalturn vorsieht, ausgeführt, dass in der Stadt Wien 441.000 Einwohner mit 74 dBµV/m gemäß ITU-R412 versorgt wären und außerhalb der Stadt Wien 149.000 Einwohner mit 54 dBµV/m gemäß ITU-R412 versorgt wären. Es würde eine technisch vermeidbare Doppelversorgung von 32.000 Einwohnern entstehen, die vollständig außerhalb Wiens zu erwarten ist. Der reine Zugewinn an technischer Reichweite würde daher 558.000 Einwohner betragen.

Im frequenztechnischen Gutachten vom 09.01.2006 wurde vom Amtssachverständigen der RTR-GmbH; Abteilung RFFM, untersucht, wie die von der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH beantragten technischen Konzepte nach Zuordnung der Übertragungskapazität Baden 3- 100,2 zu beurteilen sind. Das frequenztechnische Gutachten hat ergeben, dass die Stadt Baden ebenso wie der Bezirk Baden durch die Sender WR NEUSTADT 106,7 MHz und BADEN 100,2 MHz sowohl hinsichtlich der Feldstärke als auch hinsichtlich der Signalqualität einwandfrei versorgt werden.

Die Variante Arsenalturn führt zu einem Zugewinn an technischer Reichweite von 558.000 Einwohnern bei einer gleichzeitig entstehenden technisch vermeidbaren Doppelversorgung von 40.000 Einwohnern mit BADEN 100,2 MHz und einer technisch vermeidbaren Doppelversorgung mit WR NEUSTADT 106,7 MHz von 32.000 Einwohnern.

Arsenalturn- Baden EVN Mast

Am 29.10.2003 beantragte die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH ein neues technisches Konzept, welches die Abstrahlung vom Standort Arsenalturn im Gleichwellenbetrieb mit einem Sender auf einem EVN Gittermast nahe der Stadt Baden vorsah. Beide Konzepte basieren auf relativ geringen abgestrahlten Leistungen. Das beantragte Gleichwellenkonzept wurde im Ergänzungsgutachten KOA 1.300/03-51 vom 10.12.2003 behandelt und technisch geprüft.

Die frequenztechnischen Gutachten vom 10.12.2003 und vom 01.08.2005 haben ergeben, dass mit dem beantragten technischen Konzept unter Berücksichtigung der Störsender RECHNITZ 93,5 MHz und JIHLAVA 93,4 MHz für den Arsenalturn etwa 577.000 Einwohner

(505.000 in Wien sowie 72.000 außerhalb) und mit dem Sender in Baden (Waltersdorfer Straße EVN Mast) etwa 82.000 Einwohner erreichen lassen. Die durch das Gleichwellenkonzept entstehenden Verwirrungszonen (welche eine natürliche Erscheinung bei dieser Art der Signalabstrahlung sind) lassen sich gemäß den Gutachten für eine Beurteilung der Realisierbarkeit des Konzeptes nicht ausreichend genau berechnen.

Gleichwellenkonzept Baden Waltersdorfer Straße- Mödling Haus an der Weinstraße

Mit Schreiben vom 14.01.2004 beantragte die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH eine Änderung ihres technischen Konzeptes. Die Änderung sah eine Abstrahlung vom Haus an der Weinstraße in Mödling im Gleichwellenbetrieb mit einem Sender am Standort Baden-Waltersdorfer Straße vor.

In der gutachterlichen Stellungnahme vom 29.01.2004, wurde festgestellt, dass der Zugewinn an technischer Reichweite für die Antragstellerin durch den Sender Mödling ca. 50.000 Einwohner beträgt. Die Analyse des geplanten Senders in Baden hat ergeben, dass der Zugewinn für die Antragstellerin durch diese Übertragungskapazität mit etwa 25.000 Einwohnern zu beziffern ist. Lässt man die Auswirkungen der durch den Gleichwellenbetrieb zu erwartenden Entstehung von Verwirrungszonen außer Acht, so ergibt sich ein Zugewinn für die Antragstellerin von insgesamt 75.000 Einwohnern gegenüber der bestehenden Situation mit nur dem Hauptsender WR NEUSTADT 106,7 MHz. Bezüglich der Doppelversorgung gelangt der Gutachter in seiner Stellungnahme vom 29.01.2004 zu dem Schluss, dass die Sender Mödling und Baden keine technisch vermeidbare Doppelversorgung mit dem Sender WR NEUSTADT 106,7 MHz hervorrufen.

Im Gutachten vom 01.08.2005 wurde zu dem geänderten Konzept ausgeführt, dass mit dem Standort Baden, Waltersdorfer Straße etwa 89.000 Einwohner erreicht werden können. Mit dem Standort Mödling, Haus an der Weinstraße können außerhalb Wien etwa 71.000 Einwohner, innerhalb Wiens ca.15.000 Einwohner, insgesamt also ca. 86.000 Einwohner erreicht werden. Durch das Gleichwellenkonzept entstehen gemäß dem Gutachten technisch unvermeidbare Doppelversorgungen mit dem Hauptsender WR NEUSTADT 106,7 MHz. Diese entstehen durch Überschneidungen zwischen dem Sender WR NEUSTADT 106,7 MHz und dem beantragten Standort Baden, Waltersdorfer Straße. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde 115.000 Einwohner (davon 15.000 in Wien) betragen.

Im frequenztechnischen Gutachten vom 09.01.2006 wurde vom Amtssachverständigen der RTR-GmbH; Abteilung RFFM, untersucht, wie die von der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH beantragten technischen Konzepte nach Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 3- 100,2 zu beurteilen sind. Das frequenztechnische Gutachten hat ergeben, dass die Stadt Baden ebenso wie der Bezirk Baden durch die Sender WR NEUSTADT 106,7 MHz und BADEN 3- 100,2 MHz sowohl hinsichtlich der Feldstärke als auch hinsichtlich der Signalqualität einwandfrei versorgt werden.

Die Gleichwellenlösung in Baden und Mödling ergibt zu einem Zugewinn an technischer Reichweite von 115.000 Einwohnern bei einer gleichzeitig entstehenden technisch vermeidbaren Doppelversorgung von 40.000 Einwohnern in der Stadt Baden sowie zusätzlich eine technisch nicht weiter vermeidbare und aufgrund der zu erwartenden Eigeninterferenzen durch die Gleichwellenlösung auch nicht exakt berechenbare Doppelversorgung mit WR NEUSTADT 106,7 MHz.

Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH („Sonne.at“)

Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ist eine zu FN 116824a beim LG Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Bad Vöslau. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 26. Juni 1989 wurde vorgelegt. Geschäftsführer ist Ing. Robert Moser, welcher die Gesellschaft seit 05.05.1996 selbständig

vertritt. Gesellschafter sind Roland Poschnik, Robert Moser, Michael Pörtl, Helga Moser, Karl Seighartsleitner, Helgrid Moser, Mag. Andreas Poschnik, Dr. Christian Poschnik. Die Gesellschafter der Antragstellerin sind ausschließlich österreichische Staatsbürger.

Zu den fachlichen Voraussetzungen brachte die Antragstellerin vor, die Mitarbeiter von Sonne.at seien „durchwegs Neulinge in der Radioszene“. Gleichzeitig brachte die Antragstellerin vor, die Mitarbeiter von Sonne.at seien „durch den Betrieb der eigenen Sendeﬂäche auf Radio 93.4 seit Juni 2001 mit ihrer Aufgabe bestens betraut, Spezialisten auf ihrem Gebiet und den Hörern und Menschen im Sendegebiet von radio 93.4 bereits vertraut“. Weiters wurde ausgeführt, dass einige der Mitarbeiter über mehrjährige Auslandserfahrung im Medien- und Radiobereich verfügen.

Das Kerngeschäft der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ist die Unternehmensberatung. Die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH verfügt über keine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Die Antragstellerin hat im Zeitraum von 07.07.2004 bis 31.08.2004 ein Eventradio am Standort Baden 2- Harzberg und von 28.01.2006 bis zum 15.02.2006 veranstaltet (Bescheid vom 04.07.2003, KOA 1.101/03-8 und vom 23.01.2006, KOA 1.101/05-015).

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Ing. Robert Moser, ist seit mehreren Jahren als Berater für Betriebe, Gemeinden und Verwaltungsbereiche tätig. Er ist bei Sonne.at für die Bereiche Leitung, Verkauf, kaufmännische Leitung zuständig.

Ing. Gerhard Pellegrini ist als Projekt-Team- und Programmleiter sowie für den Verkauf vorgesehen. Ing. Pellegrini ist Nachrichtentechniker und Radiojournalist. 1997 gründete er die Firma Radio SOL Gerhard Pellegrini KEG und baute die Sendeﬂäche Radio SOL FM auf, welche auf Radio 93.4 gesendet wurde. Ing. Pellegrini ist seit sieben Jahren in der Radio- und „Neue Medien“- Branche tätig. Er war unter anderem als Tontechniker und DJ sowie als Off-Air Eventleiter für Radio Wien, Radio Burgenland und für ORF-Enterprise tätig. Weiters war er auch als Radioproduzent bei Radio Burgenland tätig. Derzeit ist Ing. Pellegrini Geschäftsleiter der „WERT-Impulse Medienplattform“.

Frau Andrea Pellegrini ist für die Bereiche Moderation, Produktion, Organisation und Redaktion vorgesehen. Frau Pellegrini hat eine kaufmännische und juristische Ausbildung. Sie ist seit dem Projektstart vor zwei Jahren bei Radio Sol beschäftigt, wo sie als Moderatorin tätig ist und darüber hinaus die Verantwortung für Produktion, Administration und Organisation trägt. Sie ist gemeinsam mit Ing. Robert Moser und Ing. Gerhard Pellegrini Mitbegründerin der WERT-Impulse Medienplattform und betreute mit diesen gemeinsam das Radio SOL FM Sendeﬂenster.

Oswin Pühringer ist ausgebildeter Nachrichtentechniker und ist für den Bereich Technik vorgesehen. Er war als HF- und Studiotechniker bei Radio Energy, Radio 93.4 SOL FM beschäftigt und ist derzeit für die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH tätig. Weiters ist er Geschäftsführer der Firma HF-Technik Pühringer in Bad Vöslau.

Herr Christian Brandstetter hat eine Ausbildung als Elektrotechniker und ist als Leiter der Redaktion und als Moderator vorgesehen. Er war Promotions-Manager bei Bellaphon (Frankfurt) sowie bei Polydor Wien tätig. Weiters war er als freier Journalist für diverse Zeitungen und Magazine tätig sowie als Redakteur und Moderator bei Radio C in Bozen (Südtirol) und bei Radio Brenner in Sterzing (Südtirol) beschäftigt. Weiters war Herr Brandstetter Programmchef bei Radio 2000 in Welsberg (Südtirol) und Produktmanager bei Ariola München. Christian Brandstetter war weiters Redakteur und Moderator bei Radio Charivari in Rosenheim (Deutschland) Seit 1995 ist er freiberuflicher On- Off-Air-Moderator und Redakteur (ORF-Millionenrad, Österreichische Lotterien, Kick- und Thai-Box-WM, ein

Jahr Radio CD in Wien, zwei Jahre Life Radio in Linz). Herr Brandstetter gestaltet und moderiert die Sendung „Traumzeit“ auf Radio SOL FM.

Herr Christian Rolly hat eine kaufmännische Ausbildung und ist als Redakteur und Moderator vorgesehen. Er war Moderator bei Radio Orange 94.0 MHz und hat diverse Sunrise-Orange-Sendungen (Morgensendung von Radio Orange 94.0 MHz) moderiert und gestaltet und hat bei Orange 94,0 MHz im Vereinsvorstand des Mitarbeitervereins gearbeitet. Weiters hat Herr Rolly diverse Sendungen bei Radio 93.4 (Bad Vöslau) moderiert. Er gestaltet und moderiert darüber hinaus die Sendung „Rock 'n' Roll – Years“ auf Radio SOL FM.

Herr Thomas Niesner hat eine kaufmännische Ausbildung und war für die PR-Agentur Co& Co in Wien tätig. Herr Niesner ist als Redakteur und Moderator sowie für den Bereich Internet vorgesehen. Außerdem war er in der Abteilung „technisches Troubleshooting“ bei der Firma LÖWA in Wien beschäftigt und hat regelmäßig Jobs als Musiker bei diversen Projekten und Tournées absolviert. Seit fünf Jahren obliegt ihm die technische Betreuung bzw. Produktion diverserer Radiosendungen und Entwicklung einer eigenen Sendung, die seit ca. zwei Jahren on air ist. Seit 2003 ist er beruflich selbständig als Webdesigner. Er gestaltet und moderiert die Sendung „die Blaue Stunde – from Jazz to Easy Listening“ auf SOL FM.

Herr Martin Stephan ist seit 1988 als Buchhalter und Steuersachbearbeiter in einer Wirtschafts- und Buchführungstreuhandkanzlei tätig. Er ist für die Bereiche Musik, Verkauf und Redaktion vorgesehen.

Herr Michael Janda ist seit 1988 als Discjockey tätig und war von 1999-2001 journalistisch bei der Badener Rundschau tätig. Von 2001-2003 war er bei Radio SOL FM für Werbespotproduktionen verantwortlich und war als Moderator tätig (Gestaltung und Moderation der Sendung „JAM- Der Musikinsidertreffpunkt“). Er ist bei Sonne.at als Redakteur und als DJ vorgesehen.

Herr Peter Horvath hat eine Ausbildung als Feinwerktechniker und ist seit 1996 selbständiger Unternehmer im Bereich Vermietung von Ton- und Lichtanlagen, Werbespotproduktion, CD-Herstellung, Schulungs-CD-ROMs). Er ist bei Sonne.at für die Bereiche Multimedia und Produktion vorgesehen.

In organisatorischer Hinsicht sind der Geschäftsführung und Programmleitung die Bereiche Redaktion, Verkauf, Events, Internet, Technik, Verwaltung nachgeordnet.

Die Redaktion setzt sich zusammen aus Radioteam, Moderation, Produktion, Programmgestaltung, Musikarchiv, Disposition, Sekretariat und Service. Der Bereich Verkauf setzt sich zusammen aus Vermarktung, Marketing, Regionalpromotions, Multimediaprodukte und Dienstleistungen, Kundenakquirierung und Betreuung, Auftragsabwicklung.

Der Bereich „Event“ setzt sich zusammen aus Organisation, Eventleitung und Merchandising, Off-Air-Moderation und Technikverleih. Der Bereich „Internet“ setzt sich zusammen aus einem E-Newsletter, einem Print-Newsletter, Katalog und Werbung, Service, Shopberatung, Versand und Information. Der Bereich „Technik“ setzt sich zusammen aus Betreuung und Wartung von Internet, Produktions- und Sendeanlagen. Der Bereich „Verwaltung“ setzt sich zusammen aus Betriebskosten, Rücklagen und Finanzierungen.

Die Antragstellerin hat bereits eine Sendeanlage am Standort Harzberg- Bad Vöslau, Studioteknik und ein Musikarchiv gekauft. Die Wert-Impulse Medienplattform benutzt die Räumlichkeiten und die Infrastruktur der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH mit. Die Antragstellerin verfügt über eine am Harzberg installierte Sende- und Antennenanlage sowie über ein zur Herstellung eines Hörfunkprogramms geeignetes Studio.

Der Businessplan im ursprünglichen Antrag sieht ein Worst-Case-Szenario, ein Regular-Case-Szenario und ein Best-Case-Szenario vor. Im „Worst-Case-Szenario“ sind für die Mitarbeiter ca. 8.000 EUR pro Monat budgetiert, wobei sowohl im Antrag als auch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurde, im „Worst-Case-Szenario“ seien lediglich vier Mitarbeiter vorgesehen.

Im Worst-Case-Szenario sind ein Vollzeitmitarbeiter, ein Teilzeitmitarbeiter sowie zwei Freelancer vorgesehen. Die Personalkosten sind in diesem Szenario mit 8.000,- EUR pro Monat veranschlagt.

Im Regular-Case-Szenario sind ein Vollzeitmitarbeiter, drei Teilzeitmitarbeiter und sechs Freelancer vorgesehen. Die Personalkosten sind in diesem Szenario mit 16.000,- EUR pro Monat veranschlagt.

Im Best-Case-Szenario sind neun Vollzeitmitarbeiter, vier Teilzeitmitarbeiter und sechs Freelancer vorgesehen. Die Personalkosten sind in diesem Szenario mit 47.200,- EUR pro Monat veranschlagt.

Dazu ist anzumerken, dass, die Personalkosten so kalkuliert sind, dass die angestellten Mitarbeiter im Worst-Case und im Regular-Case mehr verdienen würden als im Best-Case.

Die Antragstellerin geht in ihrem ursprünglichen Antrag von einem Kernsendegebiet von 600.000 Einwohnern aus und möchte mit einer Tagesreichweite von 30.000 Hörern starten.

Mit Schreiben vom 20.11.2003 brachte die Antragstellerin ein Ergänzendes Einbringen zu ihrem Antrag ein. Dieses enthält nicht mehr drei verschiedene Szenarien, sondern eine Minimalplanung und eine Zielplanung. Die Antragstellerin geht im geänderten Businessplan durchgehend von vier Führungskräften und drei freien Mitarbeitern aus, die leistungsbezogen bezahlt werden sollen. Die vier Führungskräfte sollen im vierten Monat nach Lizenzerteilung ein monatliches Honorar von 2.000,- EUR erhalten, falls es die finanzielle Entwicklung erlauben sollte, ist geplant, den Führungskräften 3.000,- EUR monatlich zu zahlen. Die Personalkosten sind für Büro Sekretariat, Infrastruktur, Technik und Wartung monatlich mit 6.000,- EUR kalkuliert. Es sind zunächst drei Mitarbeiter für diese Bereiche vorgesehen.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2005 wurde von der WERT-impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgebracht, die Angaben im Ergänzenden Vorbringen vom 20.11.2003 seien die, die im gegenständlichen Verfahren relevant seien. Das ergänzende Vorbringen sei deshalb eingebracht werden, da die Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2003 zum Businessplan im ursprünglichen Antrag angemerkt habe, dieser sei nicht ganz nachvollziehbar. In der ergänzenden Eingabe vom 20.11.2003 führte die Antragstellerin aus, das Versorgungsgebiet Baden 2 Harzberg 93,4 MHz umfasse 56 gut versorgte Gemeinden mit 233.000 Hörern und 17 teilweise versorgte Gemeinden mit 79.000 Hörern. Diese technische Reichweite wurde dem Marketingkonzept der Antragstellerin zugrunde gelegt. Der Ausschöpfungsgrad des Versorgungsgebietes wird in der Minimalplanung mit 6 bis 10% angenommen, in der Maximalplanung mit 23 bis 40%.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2005 brachte die Antragstellerin vor, sie gehe bei ihrer Finanzplanung von einer technischen Reichweite von 44.800 Hörern aus insgesamt 16 Gemeinden aus. Die Antragstellerin geht daher bei einer technischen Reichweite von 44.800 Hörern und 16 versorgten Gemeinden davon aus, die gleichen Umsätze erzielen zu können, wie bei einer technischen Reichweite von rund 300.000 Hörern.

Auf Befragung durch den Behördenleiter dahingehend, dass der Minimalplanung im Jahre 2005 Einnahmen von 480.000 EUR zugrunde gelegt wurden und in der Zielfinanzplanung im

Jahre 2005 eine Einnahme in der Höhe von 1,574.950,00 EUR angegeben ist, gibt Herr Ing. Moser an, dass man hier von mehr Gemeinden, nämlich dreimal soviel Gemeinden ausgegangen ist.

Es ist eine Sendeflächenvermarktung vorgesehen, was bedeutet, dass Sendezeit verkauft wird. Die Sendezeiten werden nicht ausschließlich an Personen bzw. Institutionen verkauft, die den christlichen Werten folgen, sondern auch an andere, die sich an das Redaktionsstatut der Antragstellerin halten. Es ist vorgesehen, denjenigen, der diese Sendeflächen benutzt, zuerst auf seine soziale Kompetenz zu prüfen. In weiterer Folge soll er gemeinsam mit einem Redakteur der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management auf Probetrieb geschickt werden und erst wenn er sich hier bewährt hat, kann er eine Art Vollbetrieb dieser Sendefläche aufnehmen.

Es wurden bereits 106.855 EUR an Vorinvestitionen getätigt.

Die Antragstellerin legt ihren Ausführungen zur Personalplanung sowie zur Einnahmenplanung zum Teil die Erfahrungen aus der Veranstaltung von Eventradio zugrunde. Zur Personalplanung wurde von der Antragstellerin ausgeführt, allfällige Engpässe würden durch ehrenamtliche Mitarbeiter überbrückt, dies sei bereits im Zuge der Veranstaltung von Eventradio praktiziert worden. Im Hinblick auf die Einnahmenplanung brachte die Antragstellerin vor, dass für einen sehr kurzen Sendezeitraum bereits 21 Firmen als Werbekunden gewonnen werden konnten.

Mit Eingabe vom 05.11.2003 hat die Antragstellerin den Unternehmensgegenstand der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH und verschiedener mit dieser verbundener Unternehmen dargestellt. Weiters waren in dieser Eingabe unter anderem Ausführungen der Antragstellerin darüber enthalten, warum der vormalige Zulassungsinhaber für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet, [REDACTED], nach Ansicht der Antragstellerin bei der Veranstaltung von Lokalradio im Versorgungsgebiet Baden gescheitert ist. Die Antragstellerin brachte dazu vor, das Scheitern des Herrn [REDACTED] resultiere aus zu hohen Geschäftsführergehältern und Personalkosten, zu hohen Investitionskosten, unrealistischen Planungen und zu hohen Einnahmeerwartungen. In einer Eingabe vom 20.11.2003 hat die Antragstellerin nach einer von ihr selbst festgelegten Gewichtung eine Beurteilung der einzelnen Antragsteller nach Punkten vorgenommen.

Als Programmkonzept ist ein Lokalradio für die Region Wienerwald und Umgebung für die Kernzielgruppe 35+ vorgesehen. Das Programm ist als „Good-News“-Radio konzipiert. Mit „Good-News“ ist die lösungsorientierte Vermittlung von Nachrichten gemeint. Es sollen zu allen schlechten Nachrichten, die im Programm gesendet werden, als Ergänzung Lösungsvorschläge gebracht werden, um der Region mit positiven Nachrichten einen Nutzen zu bringen. Die weiteren Schwerpunkte des Programms sind „Aktuelles & Lokales“, „Lifestyle“, „Umwelt“, „Gesundheit und Wellness“.

Das Konzept von Radio „Sonne.at“ ist Teil einer multimedialen Plattform, die neben Radio auch ein Internetportal anbietet. Auf diesem werden Informationen über die regionalen Aktivitäten und über die Inhalte des Radiosenders bereitgehalten, weiters dient es als Kontaktmedium für lokale Partner, Kunden, Mitglieder und Hörer. Als ein weiterer Bestandteil der multimedialen Plattform wurden von der Antragstellerin der Bereich „Events“ genannt. Dem Radio soll die aktive Rolle der Veranstaltungs- und Aktionswerbung zukommen, dem Internetportal die ergänzende Rolle der visuellen, interaktiven Kommunikations- und Informationsplattform.

Das Musikprogramm ist ein 24 Stunden- Vollprogramm und ist zwischen Hot- AC und Easy Listening angesiedelt. In das Basiskonzept sind weitere Produktionen und Spezial-(Musik) Sendungen zu definierten Tages- und Wochentagen eingebettet. Die Kernzielgruppe ist im Alter von 35-55, darüber hinaus sollen mit Spezialsendungen auch Kinder, Schüler und

Senioren angesprochen werden Es soll ein Vollprogramm gesendet werden, das sich den christlichen Werten verbunden fühlt, wo aber auch andere Religionen ihre Plattform bekommen können. Gemeinden aus dem Versorgungsgebiet sollen in der Form zu Wort kommen, dass in einer Woche jeweils eine Gemeinde schwerpunktmäßig behandelt werde. Hierbei sei eine Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern bzw. mit Leuten aus der Gegend geplant die auch inhaltlich bzw. als Reporter oder Journalisten tätig sein sollen. Der Plan ist, ein Radio aufzubauen das entsprechend der „Baden“-Ausgabe der Niederösterreichischen Nachrichten agiert.

Eine der Aufgaben von Ing. Pellegrini wird es sein, örtliche Redakteure auszubilden. Hier gibt es Kooperationen mit mehreren Bürgermeistern. Mit dem Bürgermeister von Bad Vöslau sind bereits Vorgespräche geführt worden. Es wurde schon mit diesem bereits vereinbart, dass es in Bad Vöslau diese örtlichen Redakteure („Gemeindereporter“) geben werde, die kostenlos redaktionell tätig werden.

Zwei bis drei „Gemeindereporter“ sollen die Präsentation der Gemeinden zum Teil vorbereiten und während der Präsentationswoche Live-Reportagen von Veranstaltungen und Ereignissen durchführen. Die Gemeindereporter sollen über die Gemeindeverwaltung bzw. über kostenlose Aufrufe in Gemeinde- oder Lokalzeitungen akquiriert werden. Diese sollen in einem Lehrgang, welcher von der Gemeinde-Impulse für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH (deren Geschäftsführer ebenfalls Ing. Robert Moser ist) veranstaltet wird, ausgebildet werden. Die Gemeinde-Impulse für ganzheitliche wertorientierte Gemeindeentwicklung GmbH ist eine Tochterfirma der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH und ist auf die Beratung von Gemeinden spezialisiert. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von den Teilnehmern des Lehrgangs selbst getragen. Der Lehrgang selbst kostet insgesamt 6.000 EUR, wobei die Kosten von den Teilnehmern wahlweise bezahlt werden können oder als freiberufliche Teilzeitarbeit nach erfolgter Ausbildung entsprechend den vereinbarten Sätzen abgearbeitet werden können. In den ersten beiden Betriebsjahren ist die Ausbildung von 96 Gemeindereportern vorgesehen.

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Hinsichtlich der Berechnungen der technischen Reichweite bestehen es Unterschiede zwischen den ursprünglichen Gutachten und dem Gutachten vom 01.08.2005, welches in Vorbereitung auf die neuerliche Verhandlung der Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG erstellt wurde. Dies wurde vom Amtssachverständigen im Gutachten vom 01.08.2005 damit begründet, dass in diesem Gutachten mit dem Einfluss von Störsendern gerechnet wurde und durch eine Aktualisierung der Berechnungssoftware exaktere Berechnungen angestellt werden konnten als in den Vorgutachten.

Das ursprüngliche technische Konzept der WERT-impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH richtete sich auf den Standort Baden 2- Harzberg. Im ursprünglichen Gutachten vom 07.10.2003, in welchem die Störsender RECHNITZ und JIHLAVA noch nicht berücksichtigt waren, wurde eine technische Reichweite des beantragten technischen Konzeptes von 523.000 Einwohnern angenommen, wobei vom Gutachter darauf hingewiesen wurde, es habe sich technisch nicht vermeiden lassen, dass in diese Berechnung auch der südöstliche Teil Wiens einbezogen wurde, obwohl dieser nicht mit der erforderlichen Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m versorgt wird. Unter Berücksichtigung der Störsender unter Ausklammerung Wiens lassen sich gemäß dem Gutachten vom 01.08.2005 mit der beantragten Übertragungskapazität etwa 156.000 Einwohner erreichen. Am 03.11.2005 brachte die WERT-impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH einen Antrag auf Änderung des beantragten technischen Konzeptes ein. Das neue technische Konzept beinhaltet ein Gleichwellenkonzept mit den Standorten Baden 2 Harzberg und einem Sender am Eichkogel bei Mödling. Mit diesem technischen Konzept ergibt sich gemäß dem Gutachten vom 10.12.2003 eine technische

Reichweite von 172.000 Einwohnern, gemäß den genaueren Berechnungen aus dem Gutachten vom 01.08.2005 ergibt sich eine technische Reichweite von 226.000 Einwohnern. In beiden Gutachten wurde festgehalten, dass die Versorgungseinbußen aufgrund von Eigeninterferenzen, mit denen aufgrund des Gleichwellenbetriebs zu rechnen ist, im Vorhinein nicht ausreichend exakt bestimmbar sind. Mit Schreiben vom 12.01.2004 hat die Antragstellerin ihr technisches Konzept dahingehend geändert, dass die Richtung Süden gerichtete Antenne aus dem Konzept gestrichen wurde. In den Gutachten vom 29.01.2004 vom 01.08.2005 wurde vom Amtssachverständigen angezweifelt, dass sich aufgrund des Gleichwellenkonzeptes zu erwartenden Eigeninterferenzen dadurch verringern würden.

Mit am 12.01.2004 bei der Behörde eingelangtem Schreiben übermittelte die Antragstellerin der Behörde Unterstützungsschreiben von 48 Gemeinden. In den Gutachten vom 29.01.2004 und vom 01.08.2005 führte der Amtssachverständige aus, dass weniger als zwei Drittel dieser Gemeinden mit dem beantragten technischen Konzept versorgt werden können.

Screenservice GmbH ("air 93.4 Radio")

Die Screenservice GmbH ist eine zu FN 235678k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in St. Leonhard am Forst. Gesellschafter sind die WSW Privatstiftung zu 60 % Johann Voglhuber 30% sowie Erika Goller zu 10%. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Gesellschaft sind Herr Martin Wally, Herr Johann Voglhuber und Herr Gerhard Holzer.

Die WSW Privatstiftung hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde St. Leonhard am Forst und ist zu FN 203966a beim LG St. Pölten angemeldet. Die Errichter der Stiftung sind Martin Wally, Mag. Michael Wally, Ing. Thomas Schellenbacher und die Digi Real Holding GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Günther Freinberger. Vorstände der Stiftung sind Hans Gruber, August Riess und Gottfried Haubenberger.

Das Programm ist für die Kernzielgruppe der 29- bis 49-jährigen gestaltet, wobei die weitergehende Zielgruppe die der 20 bis 59-jährigen ist. Das Programm ist ein 24- Stunden Vollprogramm. Die spezielle Zielgruppe von air 93,4 Radio sind mobile Menschen in Wien und Menschen auf dem Weg von und zum Vienna International Airport. Angesprochen werden sollen Personen, die im Sendegebiet an Information vom Flughafen und der Stadt Wien und Umgebung interessiert sind. Es ist eine Kooperation (in Form von Information) mit der Flughafen Wien AG geplant. Das Programm ist besonders abgestimmt auf die Benutzer der Verkehrsverbindungen A 4 Ostautobahn, A 1 Westautobahn, A 22 Donau-Ufer-Autobahn sowie A 23 Südosttangente und B 17 Triesterstraße. Mit detaillierten Verkehrsinformationen von den Anfahrtswegen zum Flughafen, den Freizeitanlagen entlang der Donau und den Einkaufszentren außerhalb von Wien sollen die Hörer immer die aktuellsten Informationen erhalten.

Aktives Programm wird von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu hören sein. Als Musikformat wurde ein AC-Format gewählt. Das Programm soll sich aus Musik, Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Wetter, Fluginfos sowie Service (mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinfo) zusammensetzen. Zusätzlich sollen Wetterberichte und spezielle Informationen vom Vienna International Airport geboten werden. Es soll eine Informationsschiene zu den Themenschwerpunkten „Wetterberichte von Zieldestinationen, Flugänderungen, Parkplatzinformationen, Servicesendungen“, etc. eingerichtet werden. Die Fluginformation soll zur Gänze bei air 93,4 Radio liegen, weiters soll die Recherche der Wetterdaten der Zieldestinationen durch air 93,4 Radio erfolgen. Das Verkehrsservice soll in enger Kooperation mit der Verkehrsredaktion eines Partnersenders stattfinden.

Es ist eine teilweise Programmübernahme von anderen Sendern vorgesehen, wobei diese Programmübernahme auch teilweise das Wortprogramm betrifft. Es ist geplant, Programm

von einem Radioveranstalter der Styria Medien AG zu übernehmen. Es kommen die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH, die Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG aber auch andere Radios der „Styria-Gruppe“ in Betracht (zB. Radio Harmonie). Es sollen lediglich Teile des Programms übernommen werden, Weltnachrichten sollen ebenfalls von der Antenne Steiermark bzw. von der „Content Austria“ übernommen werden. Die Antragstellerin wäre mit einer Auflage einverstanden, Weltnachrichten nicht von einem Zulieferanten zu beziehen, der bereits im Sendegebiet zu hören ist.

Alle Viertelstunden soll das Programm unterbrochen werden und nach einer Kennzeichnung Werbung eingespielt werden. Moderiertes Programm ist zwischen 6.00 bis 20.00 h vorgesehen, in der restlichen Zeit soll automationsunterstütztes Musikprogramm vom Band gespielt werden. Dieses automationsunterstütztes Musikprogramm soll eigengestaltet sein und nicht übernommen werden.

Weiters ist auch eine Zusammenarbeit mit der Flughafen Wien AG bzw. mit einer Gesellschaft, an der die Flughafen Wien AG beteiligt ist, hinsichtlich eines „Indoor-Fernsehen“ für den Flughafen geplant. Ziel ist die Schaffung von Konvergenz zwischen dem Programm der Antragstellerin und diesem „Indoor-Fernsehen“.

air 93,4 radio soll hauptsächlich von ehemaligen Mitarbeitern von Lokalradiosendern betrieben werden. Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Herr Martin Wally, war Gründer und geschäftsführender Gesellschafter von DIGI Hitradio von 1998 bis 2002, wobei er für Organisation, Personal, Recht und Verkauf verantwortlich war.

Mag. Michael Wally war von 1998 bis 2002 Gesellschafter von DIGI Hitradio und war in diesem Zusammenhang für Controlling, Buchhaltung, und Personalerrichtung verantwortlich.

Frau Gudrun Wiesenhuber war Marketingleiterin von DIGI Hitradio von 1998 bis 2002 und war in dieser Position verantwortlich für Eigenwerbung des Radios in allen Bereichen, Organisation von Veranstaltungen, Koordination der Off-Air-Aktivitäten mit der Redaktion, Gestaltung von Gewinnspielen. Weiters betreibt Frau Wiesenhuber selbständig eine Werbeagentur und ist auf Veranstaltungs- und Sponsoringkonzepte sowie Public Relation spezialisiert.

Herr Bernhard Hofecker war Marketingspezialist bei DIGI Hitradio von 2000 bis 2002, danach war er bei Hit FM Burgenland bis Februar 2003 für den Bereich Marketing verantwortlich.

Frau Bettina Buxhufer war stellvertretende Chefredakteurin bei DIGI Hit Radio von 1999 bis 2002 und war aktiv beim Aufbau von Hit FM Burgenland beteiligt.

Gernot Angerer war Verkaufsleiter bei DIGI Hit Radio von 1998 bis 2002, danach war er Werbeberater bei Krone Hitradio. Derzeit ist er für die WSW Consulting GmbH im Bereich Außenwerbebranche und Radiovermarktung tätig.

Fritz Schiefer war Programmverantwortlicher bei DIGI Hit Radio. Franz Hörmann war technischer Leiter, On- und Off-Air Moderator, Verantwortlicher für das Musikprogramm und die Programmplanung bei DIGI Hit Radio von 1998 bis 2002, derzeit ist er Musiker und Musikschullehrer.

Der aktiv am Programm sowie an der Vermarktung tätige Geschäftsführer soll seinen Aufgabenbereich vor allem in der Koordination haben.

Die Aufgaben des Programmverantwortlichen sollen Kontrolle und Ausbau des Sendeformates, Führung und Überwachung des Programmbereiches, Planung des Programms und der Inhalte, Konkurrenzbeobachtung, Ausbildung der Mitarbeiter,

Großkundenbetreuung, Kontrolle und Erstellung der Dienstpläne, Themenlayout, Inhalt von vorproduzierten Trailern und Koordination der Eigenwerbungen im Programm umfassen.

Der Bereich Information, Redaktion und Moderation umfasst die Themen Unterhaltung, Service, Magazinsendungen, Beiträge. Der Aufgabenbereich erstreckt sich vom Inhalt der täglich neuen redaktionellen Beiträge über Serviceleistungen und Reportertätigkeit. Weiters gehören dazu die Recherche und Produktion der Lokalnachrichten, Fluginfos, Sport, Wetter, Verkehr.

Der Aufgabenbereich der Redaktion umfasst weiters die Erstellung von Beiträgen aus den einzelnen Informationsbereichen. Interviews aus Politik und Wirtschaft, Börse, Infos und Reportagen von speziellen Flugthemen und Sport und Kultur werden zusätzlich eingeholt.

Die Bereiche Technik und Produktion sollen von einer Person abgedeckt werden, der Aufgabenbereich umfasst Wartung, Werbespotproduktionen, technische Betreuung der Sendeanlage, Produktion von Jingles, On Air-Promotions bis zur Schulung und Unterstützung von Mitarbeitern im technischen Bereich und bei Produktionen. Es ist die Einrichtung eines Sendestudios in Wien/Schwechat geplant.

Für den Verkauf ist ein „Verkaufsprofi“ im Sendegebiet vorgesehen. Zusätzlich soll dieser Bereich von einer Vermarktungsagentur unterstützt werden. Für den Bereich Sekretariat, Disponierung und Programmkoordination ist eine Sekretärin vorgesehen.

Hinsichtlich des Programm- und Musikverantwortlichen ist es wahrscheinlich, dass auch Mitarbeiter der Styria Medien AG bzw. der Antennenradios Funktionen übernehmen werden.

Zu den angebotenen Werbeformen gehören Patronate mit je einer Länge von maximal fünf Sekunden. Diese sollen nach den Infoschienen Nachrichten, Wetter, Verkehr und Fluginfos gesendet werden. Weiters sind Singlespots von maximal 30 Sekunden, welche viermal die Stunde gesendet werden, geplant. Weiters sind Reisezielspots mit einer Länge von maximal 60 Sekunden in Frage, welche 28 mal täglich möglich wären, vorgesehen. Im Zusammenhang mit der RMS sind auch nationale Werbespots geplant. Im Internet soll es Dienste- und Bannerwerbung geben. Es ist vorgesehen, dass der Kunde jede gewünschte Werbeform buchen kann.

Der Vertrieb soll im eigenen Unternehmen organisiert werden, die Vermarktung soll zur Gänze an eine Agentur ausgelagert werden. Es soll eine eigene Website für air 93,4 radio eingerichtet werden, auf der Informationen über Verkehrs- und Flugdaten, internationales Flug- und Reisewetter, Nachrichten etc. aufgerufen werden können.

Mittels dieser Website soll Onlinemarketing betrieben werden (Bannerwerbung, PopUps, etc.) sowie ein zusätzliches Werbemedium geschaffen werden (z.B. Sponsoring der Newsletter, Bannerwerbung etc.). Darüber hinaus sind Kooperationen mit Telekommunikationsunternehmen für SMS-Info- Dienste angedacht.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Die Finanzierung soll durch Eigenkapital der Gesellschafter gedeckt werden. Die Einnahmen sollen aus Werbeeinnahmen lukriert werden. Bei einem Sendestart im Jahr 2004 wird mit dem Break-Even-Point im Jahr 2006 gerechnet, wobei für das erste Jahr ein negatives Unternehmensergebnis von 274.263 EUR angenommen wird.

Der Behörde wurde seitens der air 93,4 Radio ein Schreiben der Styria Medien AG vorgelegt, das wörtlich lautete:

(...)„Die Styria Medien AG erklärt hiermit, mit den derzeitigen Gesellschaftern der Screenservice GmbH, FN 235678k, eine Vereinbarung abgeschlossen zu haben, wonach sie

bei Eintritt diverser Bedingungen 50,05 % der Anteile an der air 93,4 erwirbt. Die rechtskräftige antragsgemäße Lizenzerteilung für die Hörfunklizenz Baden 93,4 MHz und der allenfalls erforderliche positive Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 7 Abs. 6 PrR-G sind die wesentlichsten dieser Bedingungen.“(...)

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das ursprüngliche technische Konzept bezog sich auf den Standort Wien 5- Arsenal. Unter Berücksichtigung der Störsender RECHNITZ 93,4 MHz und JIHLAVA 93,5 MHz und können mit diesem technischen Konzept 1.620.000 Einwohner versorgt werden. Die Stadt Baden kann mit diesem technischen Konzept nicht versorgt werden.

Am 30.10.2003 hat die Screenservice GmbH einen Antrag auf Änderung des technischen Konzeptes eingebracht, der zusätzlich zur Abstrahlung vom Arsenaltrum einen Sender auf einem Fabrikdach in der Stadt Baden vorsah, der im Gleichwellenbetrieb mit dem Sender Arsenaltrum betrieben werden soll. Diese Änderung soll die Versorgung der Stadt Baden gewährleisten. Mit diesem technischen Konzept ließen sich ohne Berücksichtigung von Eigeninterferenzen aufgrund des Gleichwellenkonzeptes 1.647.000 Einwohner versorgen. Etwaige Eigeninterferenzen aufgrund des Gleichwellenbetriebes lassen sich im Vorhinein nicht abschätzen.

Die Berechnungen im Gutachten vom 01.08.2005 widersprechen den Berechnungen in den Vorgutachten. In diesen wurde von einer Reichweite von 996.000 Einwohnern durch die Übertragungskapazität WIEN 5 93,4 MHz und einer Reichweite von 33.000 Einwohnern durch die Übertragungskapazität BADEN Fabrik 93,4 MHz ausgegangen. Dies wurde vom Amtssachverständigen im Gutachten vom 01.08.2005 damit begründet, dass in dem neuen Gutachten durch eine Aktualisierung der Berechnungssoftware exaktere Berechnungen angestellt werden konnten als in den Vorgutachten.

meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG („Radio Europa“)

Die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG (vormals Meekorah.tv film-und fernsehmbH & Co Privatrado KG) ist eine zu FN 237526 d eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien.

Einzig persönlich haftende Gesellschafterin der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG ist die meekorah holding GmbH, welche zu FN 247823x im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen ist. Einziger Kommanditist der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG mit einer Vermögenseinlage von 90 EUR ist Mag. Holger Bruckschweiger.

Gesellschafter der Komplementärin sind Mag. Holger Bruckschweiger zu 25% und Frau Anke Bruckschweiger zu 75%. Geschäftsführer der meekorah holding GmbH sind Mag. Holger Bruckschweiger und Anke Bruckschweiger Das Stammkapital der Komplementärin beträgt 115.000 EUR und ist zur Gänze eingezahlt.

Die Gesellschafter der Antragstellerin verfügen unter anderem durch die Produktion der KroneHit Charts und Formaten für die Fernsehsender PULS TV und Salzburg TV über Erfahrung im Medienbereich.

Mag. Bruckschweiger hat sich im Rahmen seiner Diplomarbeit mit einem rundfunkrechtlichen Thema befasst. Weiters war er zwei Jahre lang beim ORF (Radio Oberösterreich) tätig und war danach Marketingleiter bei zwei österreichischen Rundfunkveranstaltern. Seit Juni ist er Geschäftsführer einer Film- und Fernsehproduktions- GmbH.

Manfred Holm, welcher für den Aufbau und die Wartung der technischen Infrastruktur vorgesehen ist, verfügt über technische Erfahrung unter anderem auch bei der Einrichtung und im Betrieb von Studios von Hörfunkveranstaltern.

Für den Bereich Marketing und Vermarktung steht der Antragstellerin im Rahmen einer Kooperation mit der ios media consult Hondl & Bruckschweiger OEG neben Herrn Mag. Holger Bruckschweiger insbesondere Frau Barbara Hondl zur Verfügung. Frau Hondl verfügt über Erfahrung bei der Vermarktung von Hörfunkprogrammen, insbesondere durch ihre Tätigkeit bei zwei Wiener Privatrundfunkveranstaltern (88.6; 92.9 HitFM). Darüber hinaus war sie auch bei verschiedenen Printmedien tätig. Herr Mag. Bruckschweiger ist zu 50% an der ios media consult Hondl & Bruckschweiger OEG beteiligt.

Es ist vorgesehen, Buchhaltungs- und Marketingaufgaben teilweise an externe Unternehmen auszulagern, insbesondere an die ios media consult Hondl & Bruckschweiger OEG.

Die vorgesehenen Redakteure stammen größtenteils ursprünglich aus dem Hörfunkbereich. Die Antragstellerin hat dazu vorgebracht, dass bereits fixe Zusagen von Mitarbeitern des ORF und von Privatradioveranstaltern bestehen, welche jedoch nicht genannt werden dürften, da sie derzeit noch in einem aufrechten Dienstverhältnis stünden.

Die Antragstellerin verfügt bereits über ein Studio zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms, welches sie binnen kurzer Zeit in Betrieb nehmen kann.

Es ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für den Großraum Wien/Thermenregion/Baden mit einem Schwerpunkt auf den in Wien anerkannten Volksgruppen, den Tschechen, den Slowaken und den Ungarn vorgesehen. Zu den Volksgruppen in Wien wurde von der Antragstellerin ausgeführt, die tschechische und die slowakische Volksgruppe in Wien gehörten zu den insgesamt sechs anerkannten Volksgruppen in Österreich. Es sei Radio Europa ein Anliegen, dass die junge Generation der Volksgruppen ihre Sprache nicht nur erlerne sondern auch im Alltag gebrauche. In diesem Prozess könnten Medien eine wichtige Rolle einnehmen, in dem sie nicht nur die jeweilige Sprache vermitteln, sondern darüber hinaus der jeweiligen Gruppe zu mehr Selbstbewusstsein verhelfen. Die Antragstellerin hat keine Angaben darüber gemacht, wie viele Mitglieder die ungarische, slowakische und tschechische Volksgruppe südlich von Wien hat. Es wurde lediglich darauf verwiesen, dass nach Kenntnis der Antragstellerin die Volksgruppen geballt im Versorgungsgebiet ansässig seien. Dies wisse die Antragstellerin zumindest für die tschechische Volksgruppe.

Die Moderation soll nicht nur in deutscher Sprache erfolgen, sondern insbesondere auch auf tschechisch, slowakisch und ungarisch. Auch bei der Musikauswahl sollen insbesondere auch die drei genannten Volksgruppen angesprochen werden. Die Berichterstattung soll neben Volksgruppensendungen aus diesem Gebiet auch nationale und internationale Information und Berichterstattung umfassen.

Das Programm beinhaltet Sendungen für und mit den Volksgruppen, dazu Nachrichten, Wetter, Verkehrs- und Veranstaltungshinweise. Das Programm der Antragstellerin wird im Wesentlichen in der Abendshow moderiert, in der spezifische Sendungen für die Volksgruppen gesendet werden. Neben den fix eingeplanten Programmelementen will die Antragstellerin in der Lage sein, kurzfristig auf wichtige Ereignisse reagieren zu können. Es ist geplant, ein Mantelprogramm eines der bestehenden Hörfunkveranstalter zu übernehmen. Die Antragstellerin ist jedoch der Meinung, dass derzeit keiner der bestehenden Mantelprogrammanbieter (Krone Hit, Arabella und Hit FM) die für die Antragstellerin notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Antragstellerin behält sich jedoch die spätere Übernahme eines Mantelprogramms bei Änderung der Marktbedingungen im gesetzlich zulässigen Ausmaß vor.

Es ist geplant, Informationen, Service, Sportnachrichten, Veranstaltungstipps und vieles mehr für die drei Volksgruppen zu senden. Weiters werden Verkehrsinformationen für den Bereich Thermenregion/Wien, Wetterwerte aus dem Bezirk Baden sowie ein Veranstaltungskalender für die Thermenregion im Programm enthalten sein. In eigenen Lokalnachrichten soll das Geschehen des Bereiches Thermenregion/Wien mit einem Schwerpunkt auf den Bezirk Baden in aktueller Form gesendet werden.

Es soll von und über die Volksgruppen in ihrer jeweiligen Sprache berichtet werden. Diese Inhalte richten sich direkt an die Volksgruppen, sollen aber gleichzeitig die anderen Hörer erreichen. Aus diesem Grund soll jedes der verschiedenen Programmelemente in den wesentlichen Zügen auch in deutscher Sprache kurz erklärt werden. Ziel ist es, die Bekanntheit der Volksgruppen zu erhöhen und so auf die Probleme und Anliegen der Volksgruppen aufmerksam zu machen. Diese Elemente sollen bewusst relativ kurz gehalten werden um den Abschaltimpuls (bedingt durch die fremde Sprache) bei den nicht den Volksgruppen angehörigen Hörern zu vermeiden. Von Montag bis Freitag ist allabendlich ein Schwerpunkt von 19:00 bis 21:00 für die Volksgruppen vorgesehen, in dem die Kultur und das Leben der Volksgruppen in Wien abgebildet wird. Am Samstag soll dieser Schwerpunkt lediglich eine Stunde betragen. Angehörige und Vertreter der Volksgruppen sollen hier ausführlich zu Wort kommen.

Im Tagesprogramm soll der Musikanteil bei rund 80 % liegen. In den Volksgruppenprogrammsschienen soll der Musikanteil bei unter 60% liegen. Zielgruppe von Radio Europa sind die 14 bis 39jährigen. Als Formate sind AC, Hot AC, CHR (Dance oder Rock oriented) geplant. Es ist ein Mainstream-oriented Musikformat geplant mit einem Anteil an ungarischer, slowakischer und tschechischer Pop- Rock und Dancemusik.

Für den Zukauf der Weltnachrichten kommen für die Antragstellerin beispielsweise Antenne Steiermark bzw. Radio Content Austria, 88,6, Hit FM sowie Krone Hit in Frage. Die Entscheidung für einen bestimmten Anbieter hängt von den Kosten, der technischen Realisierbarkeit, der Verfügbarkeit und dem Nachrichtenformat ab. Die Antragstellerin ist bereit, im Falle der Erteilung einer entsprechenden Auflage Weltnachrichten von einem Zulieferer anzukaufen, die nicht bereits in diesem Sendegebiet sendet. Hinsichtlich des Programms bzw. vor allem hinsichtlich der zentralen Abendshow sind Zusammenarbeiten oder Kooperationen mit den Vereinen der Minderheiten bzw. Institutionen von Minderheiten geplant. Es soll Montag, Dienstag und Mittwoch die Abendshow in den Sprachen der Minderheiten ausgesendet werden. Donnerstags und freitags soll unter dem Programmnamen „Europa+“ eine Sendung ausgestrahlt wird, die auf Deutsch gehalten ist, um den Integrationsgedanken auch durch Einbeziehung der deutschen Sprache zu fördern. In organisatorischer Hinsicht soll je ein fix angestellter Redakteur/Moderator für jede der drei Volksgruppen diese Sendeschienen gestalten. Darüber hinaus ist geplant, in Form von Kooperationen und Projekten mit Vereinen, Schulen oder Verbänden aus dem Umfeld der Volksgruppen zusammenzuarbeiten. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen von den fixen Redakteuren von Radio Europa intensiv geschult werden und unterstützt werden.

In finanzieller Hinsicht ist geplant, die erforderlichen Ausgaben über Einnahmen aus Werbeverkaufszeiten und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Es ist beabsichtigt, mit der RMS (Radio Marketing Service) eine überregionale Vermarktungskoooperation einzugehen. Darüber hinaus soll die Vermarktung über die ios media consult Hondl & Bruckschweiger OEG erfolgen.

Radio Europa ist als Low-Budget Sender geplant. Die Eigenwerbung des Senders soll über Gegengeschäfte mit Print- und elektronischen Medien stattfinden, mögliche Partner seien dabei Tageszeitungen wie der Standard oder Fernsehsender wie go.tv. Als Einnahmequellen sind Kombierlöse aus der RMS, Lokalverkauf und Onlineerlöse geplant. Die Finanzierung soll aus Eigen- und Fremdkapital erfolgen. Zur Aufbringung von Fremdkapital brachte die Antragstellerin vor, dass die Banken, mit denen die Komplementärgesellschafterin der

Antragstellerin zusammenarbeitet, im Bereich der Finanzierung von Filmproduktionen hohe finanzielle Belastungen gewöhnt seien.

Mit Schreiben vom 10.03.2004 legte die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG der KommAustria eine Erklärung der [REDACTED] GmbH vor, worin diese erklärt, dass sie mit der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG einen Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer rechtskräftigen Zulassung an die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG im Verfahren Baden 93,4 MHz mit dem Inhalt abgeschlossen habe, dass die [REDACTED] GmbH als Kommanditistin in die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG eintreten werde.

Die [REDACTED] GmbH ist eine zu FN [REDACTED] beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zu 100% eingezahlten Stammeinalge von 140.000,-- EUR. Gesellschafter [REDACTED]

[REDACTED]. Die [REDACTED] GmbH hat nach eigenen Angaben einen Jahresumsatz von 5.000.000,-- EUR.

Es wurde von der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG eine Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten zehn Jahre vorgelegt. Für das erste Jahr rechnet die Antragstellerin gemäß dem ursprünglichen Antrag mit einem negativen Ergebnis von 280.800,-- EUR, im zweiten Jahr mit einem negativen Ergebnis von 80.950,-- EUR und für das dritte Jahr mit einem positiven Ergebnis von 98.460,-- EUR.

Das ursprüngliche Konzept der Antragstellerin war auf eine Abstrahlung vom Standort Wien 5- Arsenal gerichtet. Mit diesem Konzept lassen sich gemäß dem frequenztechnischen Gutachten vom 01.08.2005 unter Berücksichtigung der Störsender RECHNITZ 93,5 MHz und JIHLAVA 93,4 MHz 1.535.000 Einwohner erreichen. Eine Versorgung der Stadt Baden und deren näheren Umgebung wäre nicht gewährleistet. Der Eventualantrag der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG richtete sich auf die Ausstrahlung vom Standort Wien 5-Arsenal im Gleichwellenbetrieb mit einem Sender auf einem Schlot in der Stadt Baden. Mit diesem technischen Konzept ließen sich gemäß dem frequenztechnischen Gutachten vom 01.08.2005 1.566.000 Einwohner versorgen. Aufgrund der sehr geringen Leistung des Senders in Baden ist nicht mit nennenswerten Eigeninterferenzen aufgrund des Gleichwellenbetriebs zu rechnen.

Mit Schreiben vom 07.11.2003, bei der Behörde eingelangt am 10.11.2003, beantrage die Antragstellerin eine Änderung des technischen Konzeptes dahingehend, dass sowohl im Hauptantrag als auch im Eventualantrag der Sender WIEN 5 Arsenal eine Antennenkonstruktion mit wesentlich stärkerer Richtwirkung bekommen sollte, um die Versorgung in Wien zu reduzieren. Mit diesem technischen Gutachten ließen sich gemäß dem Gutachten vom 08.02.2006, welche mit der gleichen Softwareversion erstellt wurde wie das Gutachten vom 01.08.2006, in der Stadt Wien etwa 660.000 Einwohner und außerhalb der Stadt Wien etwa 140.000 Einwohner versorgen. Die gesamte technische Reichweite würde demnach 800.000 Einwohner betragen. Im Gutachten vom 10.12.2003 wurde zu diesem technischen Konzept ausgeführt, es ergebe eine technische Reichweite von insgesamt 781.000 Einwohnern.

Die technische Reichweite des Senders in Baden beträgt 31.000 Einwohner. Mit dem in eventu beantragten Gleichwellenkonzept ließen sich daher 831.000 Einwohner versorgen, wobei aufgrund der geringen Leistung des Senders in Baden nicht mit Eigeninterferenzen zu rechnen ist. Im technischen Gutachten vom 10.12.2003 wurde die Reichweite des Senders in Baden mit 30.000 Einwohnern angegeben.

Die Abweichung zwischen den Berechnungsergebnissen erklärt sich daraus, dass in den Gutachten vom 01.08.2005 und vom 08.02.2006 alle technischen Konzepte unter Zugrundelegung einer aktuelleren Berechnungssoftware beurteilt wurden.

Mit Schreiben vom 12.11.2004 übermittelte die Antragstellerin eine Änderung ihres finanziellen Konzeptes, das der Einschränkung der technischen Reichweite durch die Änderung des technischen Konzeptes Rechnung trug und von höheren Ausgaben und daher von einem schlechteren Ergebnis ausging als das ursprüngliche Konzept. Mit Schreiben vom 12.02.2004 beantragte die Antragstellerin die Änderung des ursprünglichen Antrags dahingehend, dass das Programm um weitere lokale Elemente erweitert werden soll. So sollen mehrmals pro Tag lokale Szenetipps, Kulturtipps, Verkehrsnachrichten und Service-Tipps gesendet werden sowie Wettbewerbe für lokale Bands bzw. Musiker veranstaltet werden. Begründet wurde dies damit, dass mit der programmlichen Änderung der Änderung des technischen Konzeptes vom 07.11.2003, welche eine bessere Versorgung der Stadt Baden und eine Reduktion der Versorgung Wiens gewährleiste, Rechnung getragen werden soll.

Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur („Radio Maria“)- vormals „Maria Heute- Verein zur Verkündigung grenzeloser Nächstenliebe“

Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist ein zu ZVR 311304333 eingetragener Verein. Den Vorstand des Vereins bilden Herr Leopold Scheibreithner (Obmann), Frau Irmgard Schmidt (stellvertretende Obfrau) und Bernhard Mitterutzner (Kassier). Herr Bernhard Mitterutzner wurde vom Vereinsobmann Leopold Scheibreithner mit Schreiben vom 27.06.2005 bevollmächtigt, sämtliche Geschäfte für Radio Maria einschließlich der Vertretung vor Verwaltungsbehörden und der Beauftragung von Rechtsanwälten vorzunehmen.

Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur veranstaltet gemäß dem Bescheid der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97, ein lokales Rundfunkprogramm im Verbreitungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“. Weiters verfügt die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8). In Baden ist Radio Maria bereits im Kabelnetz empfangbar.

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in publizistischen und in Medienangelegenheiten. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

Es soll im Versorgungsgebiet ein mobiles Studio eingerichtet werden, mit welchen Event-Berichterstattungen und Live-Übertragungen aus dem Versorgungsgebiet realisiert werden sollen. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom Vereinsgeschäftsführer koordiniert werden.

Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten, wobei 90 % der programmgestaltenden Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich

unter anderem mit Problemen wie Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters wird es Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet (z.B. Mitteleuropäischer Katholikentag, Jugend-Events, usw.) sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu einem bestimmten Thema geben. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Wertfragen betreffend die Gesellschaft oder die eigene Lebensführung auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllt. Als Gastreferenten sind Persönlichkeiten aus Gesellschaft und Kirche, z.B. Politiker, Unternehmer, Künstler, Ärzte, Leiter von kirchlichen Gruppen, Pädagogen usw. vorgesehen. Programmchef ist der Pfarrer Andreas Schätzle. Ein starker Regionalbezug soll unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden. Es soll nicht nur christlichen Gruppierungen die Möglichkeit eingeräumt werden, das Programm mitzugestalten, auch anderen Gruppierungen ist es erlaubt, Programmteile zu liefern, soweit diese nach Meinung der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur im Einklang mit den christlichen Werten stehen. In den Nachrichten werden Personen mit anderen Wertvorstellungen im Originalton zu hören sein, wobei eine den Wertvorstellungen der Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur widersprechende Stellungnahme nicht unkommentiert bleiben wird.

Es handelt sich um ein 24-Stunden Spartenprogramm. Es werden maximal acht Stunden pro Tag zugeliefert. Zugeliefertes Programm für das Rahmenprogramm kommt von „Radio Stephansdom“ (Wien), „Radio Vatikan“ (Rom) und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien). Von Radio Vatikan kommen täglich zwei Nachrichtensendungen und zwar um 16.00 h und um 18.00 h, jeweils 20 Minuten. Von Radio Stephansdom wird einmal wöchentlich eine Viertel Stunde ins Rahmenprogramm übernommen. Mit Radio Maria Südtirol gibt es eine programmliche Zusammenarbeit dergestalt dass Radio Maria Südtirol ca. eine Stunde für das tägliche Mantelprogramm bzw. Rahmenprogramm in Wien beisteuert, in anderer Richtung vier Stunden von Radio Maria Wien an Radio Maria Südtirol geliefert werden. Zwischen Radio Maria Österreich und Radio Horeb gibt es seit 01.07.2005 keine Zusammenarbeit und auch keine Programmübernahmen mehr.

Im Durchschnitt soll der Musikanteil am Gesamtprogramm 30% betragen. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Der Wortanteil des Programms liegt bei 70 %. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, Sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet vorgesehen, weiters ist Christian-Contemporary Music vorgesehen. Es ist auch geplant, lateinamerikanische Musik zu spielen, wie es bereits im Rahmen der Programmgestaltung für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ der Fall ist.

Es ist geplant, in Baden und Waidhofen das gleiche Programm zu senden. Innerhalb dieses Rahmenprogramms soll es dann für die jeweilige Zulassung lokale Elemente geben. Es sollen ca. 30 % lokal gestaltet werden, es handelt sich hierbei nicht immer um Programme mit Lokalbezug, diese Beiträge fließen auch ins Rahmenprogramm ein.

Radio Maria ist spenden- bzw. sponsorfinanziert. Die Antragstellerin finanziert sich nicht durch Werbung oder Subventionen der Kirche.

Es liegt eine Finanzierungszusage der Bank „Sanpaolo IMI SpA“ vom 07.07.2005 über 70.000,-- EUR vor. Der Sitz der Bank ist in Turin, es gibt eine beim Handelsgericht Wien zugelassene und eingetragene Zweigniederlassung in Wien. Die Finanzierungszusage ist bis zum 31.12.2007 gültig und bezieht sich auf die Radioinitiative in Baden.

Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur schätzt das Spendenpotential im Versorgungsgebiet BADEN 2 93,4 MHz aufgrund der Erfahrungswerte im Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs, auf 260.000,-- EUR pro Jahr. In der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2005 gab Herr Bernhard Mitterrutzner für die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ergänzend an, Radio Maria sei auch in Teilen von Österreich zu empfangen sei, in denen von Südtirol eingestrahlt werde. Hier komme es auch zu einem Spendenfluss, der seitens Radio Maria nicht gesteuert werde. Auch dieser Erfahrungswert sowie die Erfahrungen bei der Verbreitung von Radio Maria Österreich über Satellit seien in die Abschätzung des zu erwartenden Spendendpotentials eingeflossen.

Im Berufungsverfahren vor dem Bundeskommunikationssenat hat die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG vorgebracht, die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur habe auf ihrer Website zur Spende zur Programmgestaltung aufgerufen und dabei ausgeführt, dass nur rund 50% der Kosten für die Verbreitung des Programms abgedeckt seien. Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur könne im Jänner 2004 nur rund 65% des Budgets abdecken. Eine ausreichende Finanzierung, welche weitgehend allein auf Spenden basiert, sei somit nicht gegeben. Hinsichtlich dieses Spendenaufrufes führte Herr Mitterrutzner in der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2005 aus, dass es bei einem spendenfinanzierten Radio immer notwendig sei, „ein bisschen zu jammern“, um die Spendegeber zu sensibilisieren. Außerdem müsse man hier die Situation im Versorgungsgebiet Waidhofen und Baden von der Übertragung über Kabel und Satellit trennen. Es werde in Wien ein zentrales Studio gebaut, welches finanziert werden müsse. Dies gehe nicht zu Lasten der Spenden aus den UKW-Gebieten. Das Radio in Waidhofen an der Ybbs und das Radio für Baden seien auch ohne zusätzliche Spendenaufrufe finanzierbar.

Herr Mitterrutzner führte weiters aus an, dass die Worldfamily of Radio Maria Starhilfe in finanzieller Hinsichtlich gewähre. Es handle sich hierbei um eine Starhilfe, die nicht an Bedingungen gekoppelt sei. Es werde das monatliche Budget berücksichtigt und das erforderliche Finanzaufkommen von Seiten der Worldfamily of Radio Maria zugeschossen, wobei sich die Höhe der Zuschüsse mit der Zeit verringere. Die Zuschüsse für Radio Maria in Österreich seien von ursprünglich 70% auf zuletzt 25 bis 30 % gefallen.

Die Zuschüsse der Worldfamily of Radio Maria müssen nicht zurückgezahlt werden. Es handelt sich nicht immer nur um monetäre Spenden, sondern teilweise auch um Sachspenden, beispielsweise technisches Equipment für das Studio in Wien. Über die Verwendung des von der Worldfamily of Radio Maria zugeschossenen Geldes entscheidet die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur eigenständig.

In der mündlichen Verhandlung am 19.08.2005 wurde von der Vertreterin der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG ein Auszug der Homepage von www.radiomaria.at von April 2005 vorgelegt, in dem der ehemalige stellvertretende Obmann des Vereins, Dr. Richard Kocher, hinsichtlich der Umstrukturierung bei Radio Maria ausführt, es habe unterschiedliche Auffassungen mit der Worldfamily von Radio Maria gegeben. Diese habe darauf gedrängt, Zweigleisigkeiten im deutschsprachigen Raum abzuschaffen, sowie die

Kosten und damit Subventionen der Worldfamily für Radio Maria erheblich zu senken, sonst seien die notwendigen finanziellen Mittel für Neugründung von Radio Maria in Uruguay, im Kongo, Dominikanische Republik, Rumänien, Kinshasa, Ungarn und Irland nicht aufzubringen.

Weiters wurde von der Vertreterin der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG auf im BKS- Bescheid vom 26.04.2005 zitierte Pressemeldungen im katholischen Internetmagazin „kath.net“ verwiesen, in denen von einem Vertrauensbruch zwischen Radio Maria Österreich und der Weltfamilie Radio Maria aufgrund hoher finanzieller Defizite von Radio Maria Österreich berichtet wurde.

Dazu wurde von Herrn Mitterrutzner in der mündlichen Verhandlung entgegnet, dass es sich nicht um Defizite handle. Die Worldfamily of Radio Maria habe gemeint, dass seitens Radio Maria Österreich zuviel Geld aufgewendet werde und daher zuviel zugeschossen werden müsse. Andere Radio Marias in im Rahmen dieses Artikels auch angegebenen Ländern hätten daher noch in der Warteschleife stehen müssen und nicht auf Sendung gehen zu können. Es handle sich hierbei um 20.000,- bis 30.000,- EUR monatlich. Es habe hier lediglich um einen konkreten Zeitpunkt gehandelt.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2005 wurde von der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur weiters vorgebracht, dass es in den letzten Monaten vereinsinterne Turbulenzen gegeben habe da es zuletzt vor allem seitens Richard Kochers die Tendenz gegeben habe, Synergien mit Südtirol und Deutschland bzw. den dort ansässigen Radio Marias zu nutzen und ein einheitliches Programm zu spielen. Es sei auch angedacht gewesen, die Zentrale in Wien nicht aufzubauen. In weiterer Folge hat es aber innerhalb des Vereins Gegenstimmen gegeben. In der Zeit, in der versucht wurde, Synergien mit Deutschland zu nutzen, ist das Spendenaufkommen zurückgegangen, deshalb habe man sich letztendlich dazu entschieden, ein eigenständiges Radio Maria Österreich mit einer Zentrale in Wien zu schaffen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem wieder eigenständiges Radio gemacht worden ist, habe das Spendenaufkommen wieder zugenommen.

Es hat aufgrund der obgenannten Meinungsverschiedenheiten mit dem früheren Vereinsvorstand eine Umstrukturierung im Vorstand von Radio Maria gegeben, welche gemäß dem Vorbringen der Antragstellerin eine ausschließliche Entscheidung innerhalb des Vereins Radio Maria Österreich war. Die Worldfamily of Radio Maria habe hier keinen Einfluss genommen. Im Rahmen dieser Umstrukturierung wurden der Vertreter des Vereins, Dr. Flachberger und der Programmverantwortliche Pater Clemens Reischl aus ihren Funktionen entlassen und er Vorstand ausgewechselt.

Der Geschäftsführer der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, Dr. Martin Zimper, verwies in der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2005 auf die „founding documents“ der Worldfamily of Radio Maria und die dort vorgegeben Richtlinien für die Gestaltung der einzelnen Programme von Radio Maria. So müsse der Programmchef ein Priester sein, Radio Maria müsse als Verein konstituiert sein, Laien können im Management Aufgaben übernehmen. Weiters verwies Herr Dr. Zimper darauf, dass in diesen Dokumenten hinsichtlich der Programmgestaltung Bedingungen festgeschrieben seien. So solle der Tag mit einem Morgengebet beginnen, weiters solle ein Rosenkranz gebetet werden, und es soll auch der Programmchef, täglich die Messe live lesen. Aus dem Programmschema von Radio Maria Österreich ersichtlich ist, dass man sich an diese Programmvorgaben halte.

Herr Mitterrutzner erwiderte hierzu, dass es sich hierbei weitgehend um Empfehlungen handle. Man müsse berücksichtigen, dass die Worldfamily of Radio Maria die Trägerin einer Idee sei und sich auch die Programmgestaltung aus dieser Idee ergebe, so könne man z.B. ein Morgengebet nicht am Abend senden. Außerdem ergebe sich die Programmgestaltung auch aus Erfahrungswerten und man greift hier auch auf die weltweiten Erfahrungen der

Worldfamily of Radio Maria zurück. Vom Vertreter der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur wurde ergänzt, dass in den founding documents nicht angegeben sei, wie die genannten Rubriken inhaltlich gestaltet werden müssen.

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes. Das technische Konzept bezieht sich auf den Standort BADEN 2-Harzberg und ist technisch realisierbar. Es lassen sich damit unter Berücksichtigung der Störsender RECHNITZ 93,4 und JIHLAVA 93,4 ca. 156.000 Einwohner versorgen. Aufgrund der hohen Entfernung und der topografischen Entkoppelung gibt es keine Berührungspunkte zwischen der Übertragungskapazität Baden 2 HARZBERG 93, 4 MHz und dem der Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Waidhofen an der Ybbs“.

In dem Gebiet, das mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität versorgt werden kann, ist auch das Programm von Radio Stephansdom (WIEN Kahlenberg 107,3 MHz) teilweise hörbar. Das Gebiet, in dem Radio Stephansdom mit der gem. ITU-R412 erforderlichen Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m empfangen werden kann, deckt sich allerdings nur in einem geringen Ausmaß mit dem Versorgungsgebiet BADEN 2- 93, 4 MHz.

Das Programmschema von Radio Stephansdom umfasst gemäß dem Antrag ein 24 Stunden nicht-kommerzielles Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. In der Zeit von 06.00 bis 18.30 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr wird Musikprogramm gesendet, das Wortprogramm großteils in der Zeit von 18.30 bis 20.00 Uhr in der Programmleiste „Mosaik Kirche“. Es unterscheidet sich wesentlich von dem Programmformat der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, welches einen hohen Wortanteil hat und dessen Musikschwerpunkt auf zeitgenössischer sakraler Musik aus allen Kulturkreisen liegt.

Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- EUR und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt 503.622,50 EUR, die von Herrn Michael Meister, dessen Vater Hans Meister, Herrn Klaus Backer und Herrn Christian Graf erbracht wurden. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stamminterpreten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert.

Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde mit Bescheid vom 18.03.2005, KOA 1.214-05-003, gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G) iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-29, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G) die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms ("TruckRadio") für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH ist an der „Verein Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ist, zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 23,36 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, zu 10 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH bewirbt sich mit dem gleichlautenden oder leicht modifizierten Konzept regelmäßig um Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk in nahezu allen ausgeschriebenen Versorgungsgebieten.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur bei Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth. Gerhard Kappler ist derzeit Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei

Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter unterstehen der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Als Programmkonzept ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ sowie AOR /Album- orientierte Rockmusik) aus.

Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant. Es ist die Übernahme von Zulieferungen, beispielsweise der nationalen und internationalen Nachrichten, vorgesehen. Weiters sind über den ganzen Tag verteilt diverse Magazinelemente sowie Serviceleitungen vorgesehen.

Bei der Besetzung der Sendeschienen soll besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist; dies sowohl durch die Musikrichtung als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte im gegenständlichen Gebiet ist geplant, im Programm auf die in diesem Gebiet ansässige Bevölkerung besonders einzugehen. Es ist nicht vorgesehen, das Programm, welches derzeit in Spittal an der Drau gesendet wird, zu in Baden zu übernehmen. Vielmehr soll ein gemeinsames bzw. einheitliches Programm gestaltet werden, welches von Baden nach Spittal an der „übernommen“ werden soll. Hinsichtlich des Lokalbezuges soll der Schwerpunkt des Programms auf dem größeren Gebiet, daher auf Baden, liegen.

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH hat einen 5-Jahres-Finanzplan vorgelegt. Nach diesem Finanzplan soll der operative Break-Even-Point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan

vorgesehene Kapitalbedarf soll durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft gedeckt werden. Der vorgelegte Finanzplan stellt ein Gesamtkonzept für mehrere Übertragungskapazitäten, die jedoch in unabhängigen Verfahren zugeordnet werden, dar.

Die Erlöse sollen aus regionaler und überregionaler Werbung lukriert werden, wobei die Rabatte bereits abgezogen wurden. Der erwartete Werbeumsatz wurde aufgrund der für Radio Countrystar realisierbaren Stundenreichweite, welche wiederum auf Basis der technischen Reichweite berechnet wurde, veranschlagt. Die Regionalwerbung soll durch einen eigenen Außendienst akquiriert werden. Die überregionale Werbung soll durch den Verkaufsleiter und durch einen nationalen Vermarkter akquiriert werden. Hierfür anfallende Vertriebskosten sind in der Finanzplanung bereits als Erlösschmälerungen berücksichtigt, die Provisionen wurden als Betriebsausgaben berücksichtigt.

Die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH hat in Deutschland drei Mittelwellenübertragungskapazitäten in Betrieb. Es handelt sich hierbei um die Standorte Jüllich, Nordkirchen und Stuttgart. In näherer Zukunft wird in Mitteldeutschland der Standort Burg in Betrieb genommen werden. Seit 01.07.2005 verbreitet Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH ihr Programm auch über ASTRA digital (Bescheid der KommAustria vom 06.07.2005, KOA 2.100/05-29). Weitere Digitalübertragungen sind in Bayern, Baden Württemberg, Saarland und Niedersachsen. Weiters wird die Radio Starlet im September bei der größten Automobilausstellung ein Radio betreiben und im Kanal 59 in Berlin über DVB-T wird auch das Programm der Radio Starlet verbreitet, es handelt sich hierbei um eine technische Reichweite von 5.000.000 Personen. Im gesamten versorgt haben die Radios der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH somit eine technische Reichweite von 45.000.000 Personen.

Geplant ist bis zum Ende des Jahres eine technische Reichweite von 70.000.000 zu erreichen. Hier wird man versuchen auch andere Möglichkeiten der Übertragung bzw. Zulassungen zu erlangen.

Beantragt wurde die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes, in eventu die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal/Drau“ nach. Das technische Konzept bezieht sich auf den Standort BADEN 2-Harzberg und ist technisch realisierbar. Es lassen sich damit unter Berücksichtigung der Störsender RECHNITZ 93,4 MHz und JIHLAVA 93,4 MHz ca. 156.000 Einwohner im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet erreichen. Das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität technisch erreichbare Gebiet ist von dem der Antragstellerin bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ aufgrund der Topographie (Berge über 2000 Meter) und der hohen Entfernung (Luftlinie 250 km) völlig entkoppelt. Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH würde kein zusammenhängendes Gebiet entstehen, in dem ein durchgehender Empfang des abgestrahlten Programms möglich wäre.

Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang zwischen den beiden Gebieten ist ebenfalls nicht gegeben und wurde von der Antragstellerin auch nicht behauptet. Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH würde daher weder in geografischer noch in sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet entstehen.

Stellungnahmen der Landesregierung

Mit Schreiben vom 11.12.2003, bei der KommAustria eingelangt am selben Tage, nahm das Land Niederösterreich zu den Anträgen wie folgt Stellung:

„(...) Im Hinblick auf die Größe des Verbreitungsgebietes und die Vorgaben nach § 10 des Privatradiogesetzes wird grundsätzlich der Verbesserung bzw. Erweiterung bestehender

Versorgungsgebiete, auch unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, gegenüber der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Vorzug gegeben.

Ebenso gewährleistet ein Programmangebot mit dem Sitz des Unternehmens in der Region ein starkes Niederösterreichmanagement mit erhöhtem Lokalbezug und einen positiven regionalen Wertschöpfungsimpuls.

Folgende Anträge werden positiv beurteilt:

Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH („Party FM“)

Dokumentiert wird unter anderem ein modernes, eigenständiges, vielseitiges, informatives und zielgruppenorientiertes Programmangebot für junge und kommunikative Menschen mit starkem Lokalbezug.

Widergespiegelt werden soll das Leben dieser Generation in ihrer Weltoffenheit und mit dem Interesse an Entertainment, Fun, Freizeit und Sport.

Die Bewerberin verfügt auf Grund der fast 4-jährigen Zulassung für das Versorgungsgebiet Wr. Neustadt und Neunkirchen über die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Das zusammenhängende Sendegebiet im Süden Niederösterreichs soll eine bessere Versorgungsqualität diese Wirtschafts- und Regionalraumes mit sich bringen.

Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH („Sonne.at“)

Angestrebt wird ein Event-Radio für die ganze Familie. Es wird dabei die Idee verfolgt, die Region mit ihren Gesellschafts- und Wirtschaftsstrukturen als überdimensionales Unternehmen zu betrachten. Die Bewerberin hat sich auch die Aufgabe gestellt, die Anliegen und Aktivitäten der Klein- und Mittelbetriebe aber auch der Vereine, Künstler, Schulen und Gemeinden durch die Schaffung neuer medialer Rahmenbedingungen (Rahmenevent) zu fördern.

Das Image „Lebensqualität“ soll in allen seinen Erscheinungsformen vermittelt werden: Radio Sonne.at versteht sich auch als einziges Good News- & Wellness-Radio in Österreich und möchte dabei eine aktive Rolle der Veranstaltungs- und Aktionswerbung einnehmen.

Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur („Radio Maria“)

Der Verein verfügt bereits über eine Privatrundfunk-Lizenz für das Versorgungsgebiet „Waidhofen an der Ybbs“ und versorgt dieses Gebiet seit 1998 unter der Bezeichnung „Radio Maria“.

Das geplante Programm soll besonders zur Meinungsvielfalt mit starkem Lokalbezug im Versorgungsgebiet beitragen. Vorgesehen ist ein Themenradio mit hohem Wortanteil und Engagement für die Achtung der Menschenwürde und Grundrechte. Eine Vielzahl von Gastreferenten soll eingebunden werden.

Die Themenvielfalt nimmt Bezug auf alle Lebensthemen und aktuellen Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen wollen. (...)

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Der Beirat hat in seiner Sitzung vom 03.10.2003 die Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität BADEN 93,4 MHz vor dem Hintergrund der bereits empfangbaren Programme im Raum Baden erörtert. Insbesondere wurde darauf eingegangen, ob eine „Stand-Alone-Lösung“ in Baden – insbesondere vor dem Hintergrund des Scheiterns des Lokalradioprojektes von Herrn [REDACTED] – überhaupt möglich ist. Die Historie dieser Übertragungskapazität würde grundsätzlich für eine Erweiterung sprechen. Es sei jedoch auch zu erwägen, ob in diesem Versorgungsgebiet, das, wie das Gutachten ausweist, eine sehr gute Versorgung mit Programmen des ORF sowie mit Privatradioprogrammen aufweist, Raum für ein Spartenprogramm wäre.

Unter den Beiratsmitgliedern herrschte Einigkeit darüber, dass die Frage der Wirtschaftlichkeit, die in diesem Verfahren aufgrund der Historie der Übertragungskapazität besonders zu berücksichtigen ist, aufgrund der Ehrenamtlichkeit des Konzeptes von Radio Maria differenziert zu betrachten ist und somit auch eine „Stand-Alone-Lösung“ in Baden, insbesondere in Form eines Spartenprogramms, jedenfalls denkbar ist.

Der Rundfunkbeirat empfahl aufgrund der dargestellten Erörterungen in seiner in der Sitzung am 03.10.2003 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 07.08.2003, 13.00 Uhr. Die Anträge aller Antragsteller langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Der an die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur erteilte Mängelbehebungsauftrag vom 14.08.2003 wurde der Antragstellerin am 19.09.2003 zugestellt. Die Mängelbehebung der Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur am 02.09.2003 erfolgte daher rechtzeitig, womit auch deren Antrag als rechtzeitig eingebracht gilt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2003 und vom 19.08.2005 sowie im Berufungsverfahren vor dem Bundeskommunikationssenat, den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria sowie dem Firmenbuch. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Konkurrenzsituation auf dem Werbemarkt beruhen auf den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des Zeugen [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2003 und der Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung. Das Vorbringen der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH zum Scheitern des Herrn [REDACTED] bei der Veranstaltung von Lokalradio im Versorgungsgebiet Baden war der Beweiswürdigung nicht zugrunde zu legen, da das Beweisthema nicht die Geschäftgebarung des vormaligen Zulassungsinhabers, sondern die Situation im Zusammenhang mit der Akquirierung von Werbekunden bzw. die Situation am Radiomarkt im betroffenen Gebiet war. Aus diesem Grunde musste seitens der KommAustria auch nicht in die Akten des

Ausgleichsverfahrens betreffend der Betriebsgesellschaft von Herrn [REDACTED] Einsicht genommen werden; dem dementsprechenden Antrag der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH war daher nicht zu entsprechen.

Die Feststellungen zum rechtzeitigen Einlangen des Mängelbehebungsauftrages der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur beruhen auf den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen der Zeugin [REDACTED] sowie des zum damaligen Zeitpunkt Bevollmächtigten des Vereins, Dr. Christian Flachberger und des diensthabenden Zustellers, Herrn Schmid, weiters auf der Zeugenaussage von Frau Andrea Maria Reinsich am 16.09.2003.

Im Übrigen basieren die zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte getroffenen Feststellungen auf den schlüssigen Gutachten, Ergänzungsgutachten und gutachterlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat am 02.06.2003 die Übertragungskapazität „Baden 2 –Harzberg, 93.4 MHz“ unter der GZ KOA 1.300/03-3 ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der Tageszeitung „Kurier“ und auf der Website der RTR-GmbH.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.*

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7 (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder

eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind,
und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Der Antrag **der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH** war aufgrund unzulässiger Doppelversorgungen gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abzuweisen (vgl. im Folgenden zur Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G).

Weiters ist auch bei dieser Auswahl zu berücksichtigen, dass die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ein Radioformat ausstrahlt, welches bereits in dem Gebiet, welches sie mit der beantragten Übertragungskapazität versorgen kann, ausreichend durch private Programme abgedeckt ist (z.B. HitFM, KroneHit, Wien 88,6); während das von der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur verbreitete Programm in diesem Gebiet eine programmliche Neuerung darstellt.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. An keiner der Gesellschaften sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 v.H. beteiligt.

Alle übrigen Antragsteller haben ihren Sitz im Inland. Die Anteile aller Antragsteller werden vollständig von EWR-Inländern bzw. von einer juristischen Person, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland steht, gehalten. Auch der geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter (97%) der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften.

Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor.

Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor. Bei keinem der Antragsteller liegen unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G vor.

Keiner der Antragsteller befindet sich in einem Medienverbund, der zu einem Ausschluss von der Zulassungserteilung nach § 9 PrR-G führen müsste.

Antrag der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH –auf Zuordnung der Übertragungskapazität nach § 10 PrR-G

Die Party FM NÖ Süd Privatrado GmbH hat die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes beantragt. Wenngleich § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G die Vorlage von Nachweisen über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nur bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung verlangt, nicht jedoch bei Verdichtungs- oder Erweiterungsanträgen, ergibt sich doch aus § 28 PrR-G, dass Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, sodass auch bei einer beantragten Erweiterung des Versorgungsgebietes zu prüfen ist, ob diesen Bestimmungen im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität weiterhin entsprochen wird.

Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die Party FM NÖ Süd Privatrado GmbH den §§ 7 und 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würden.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz. 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die **PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH** veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Party FM“. Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH hat die Erweiterung bzw. Verdichtung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist (vgl. auch VwGH am 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Die Ausführungen der **Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH** betreffend die fachlichen Voraussetzungen sind zum Teil widersprüchlich. Einerseits betont die Antragstellerin, dass die Mitarbeiter von Sonne.at durchwegs als Neulinge im Radiobereich bezeichnet werden können, andererseits wird im selben Absatz auf die langjährige Erfahrung einiger Mitarbeiter von Sonne.at im Radiobereich hingewiesen. Trotz dieses Widerspruches war anhand der beigelegten Lebensläufe für die Behörde erkennbar, dass die wesentlichen Mitarbeiter von Sonne.at großteils über die fachlichen Voraussetzungen für die Veranstaltung von Privatrado verfügen. Im Zusammenhang mit der Darlegung der organisatorischen und der finanziellen Voraussetzungen war das Vorbringen der Antragstellerin teilweise un schlüssig.

Die Antragstellerin legt ihren Ausführungen zur Personalplanung sowie zur Einnahmenplanung zum Teil die Erfahrungen aus der Veranstaltung von Eventradio zugrunde. Zur Personalplanung wurde von der Antragstellerin ausgeführt, allfällige Engpässe würden durch ehrenamtliche Mitarbeiter überbrückt, dies sei bereits im Zuge der Veranstaltung von Eventradio praktiziert worden. Im Hinblick auf die Einnahmenplanung brachte die Antragstellerin vor, dass für einen sehr kurzen Sendezeitraum bereits 21 Firmen als Werbekunden gewonnen werden konnten. Die Antragstellerin lässt dabei außer Acht, dass die Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum von wenigen Monaten nicht vergleichbar ist mit dem Betreiben eines Hörfunkprogramms im Rahmen einer Zulassung von der Dauer von zehn Jahren. Das Gewinnen von Werbekunden für einen kurzen Zeitraum (im Rahmen eines Eventradios) ist weitaus einfacher, als das Akquirieren und Halten von Werbekunden im Rahmen einer Zulassung von der Dauer von zehn Jahren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es auch dem vormaligen Zulassungsinhaber für das Versorgungsgebiet BADEN 2-Harzberg gelungen war, Werbekunden für einen kurzen Zeitraum zu gewinnen, eine langfristige Bindung der Werbekunden ist jedoch nicht gelungen. Auch im Zusammenhang mit der Überbrückung von personellen Engpässen durch ehrenamtliche Mitarbeiter gilt, dass dies für einen kurzen Zeitraum leichter realisierbar ist als für einen Zeitraum von zehn Jahren.

Der Businessplan im ursprünglichen Antrag sah ein Worst-Case-Szenario, ein Regular-Case-Szenario und ein Best-Case-Szenario vor. Im „Worst-Case-Szenario“ sind für die Mitarbeiter ca. 8.000 EUR pro Monat budgetiert, wobei sowohl im Antrag als auch in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurde, im „Worst-Case-Szenario“ seien lediglich vier Mitarbeiter vorgesehen.

Im Worst-Case-Szenario sind ein Vollzeitmitarbeiter, ein Teilzeitmitarbeiter sowie zwei Freelancer vorgesehen. Die Personalkosten sind in diesem Szenario mit 8.000,-- EUR pro Monat veranschlagt.

Im Regular-Case-Szenario sind ein Vollzeitmitarbeiter, drei Teilzeitmitarbeiter und sechs Freelancer vorgesehen. Die Personalkosten sind in diesem Szenario mit 16.000,-- EUR pro Monat veranschlagt.

Im Best-Case-Szenario sind neun Vollzeitmitarbeiter, vier Teilzeitmitarbeiter und sechs Freelancer vorgesehen. Die Personalkosten sind in diesem Szenario mit 47.200,-- EUR pro Monat veranschlagt.

Die Personalkosten sind so kalkuliert, dass die Mitarbeiter Worst-Case und im Regular-Case mehr verdienen würden als im Best-Case. Die Antragstellerin konnte der Behörde keine plausible Erklärung für diese Unstimmigkeit liefern. Es bleiben daher erhebliche Zweifel an der Schlüssigkeit des Businessplans.

Die Antragstellerin legt dem Businessplan im ursprünglichen Antrag eine technische Reichweite von 600.000 Einwohnern (Kerngebiet, umfassend die politischen Bezirke Baden, Mödling, Wien Umgebung, Wr. Neustadt- Land) bis 820.000 Einwohnern (Kerngebiet zuzüglich Wr. Neustadt- Stadt, Neunkirchen, Mattersburg, Wien, Schwechat, Bruck a.d Leitha, Eigenstadt Umgebung, Eisenstadt- Stadt) zugrunde und möchte mit einer Tagesreichweite von 30.000 Hörern starten.

Mit Schreiben vom 20.11.2003 brachte die Antragstellerin ein Ergänzendes Einbringen zu ihrem Businessplan ein. Dieses enthält nicht mehr drei verschiedene Szenarien, sondern eine Minimalplanung und eine Zielplanung. Die Antragstellerin geht im geänderten Businessplan durchgehend von vier Führungskräften und drei freien Mitarbeitern aus, die leistungsbezogen bezahlt werden sollen. Die vier Führungskräfte sollen im vierten Monat nach Lizenzerteilung ein monatliches Honorar von 2.000,-- EUR erhalten. Die

Personalkosten sind für Büro Sekretariat, Infrastruktur, Technik und Wartung monatlich mit 6.000,- EUR kalkuliert. Es sind zunächst drei Mitarbeiter für diese Bereiche vorgesehen.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2005 wurde von der WERT-impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgebracht, die Angaben im Ergänzenden Vorbringen vom 20.11.2003 seien die, die im gegenständlichen Verfahren relevant seien. Das ergänzende Vorbringen sei deshalb eingebracht werden, da die Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2003 zum Businessplan im ursprünglichen Antrag angemerkt habe, dieser sei nicht ganz nachvollziehbar. In der ergänzenden Eingabe vom 20.11.2003 führte die Antragstellerin aus, das Versorgungsgebiet Baden 2 Harzberg 93,4 MHz umfasse 56 gut versorgte Gemeinden mit 233.000 Hörern und 17 teilweise versorgte Gemeinden mit 79.000 Hörern. Diese technische Reichweite wurde dem Marketingkonzept der Antragstellerin zugrunde gelegt. Der Ausschöpfungsgrad des Versorgungsgebietes wird in der Minimalplanung mit 6 bis 10% angenommen, in der Maximalplanung mit 23 bis 40%.

In der mündlichen Verhandlung vom 19.08.2005 brachte die Antragstellerin vor, sie gehe bei ihrer Finanzplanung von einer technischen Reichweite von 44.800 Hörern aus insgesamt 16 Gemeinden aus. Die Antragstellerin geht daher bei einer technischen Reichweite von 44.800 Hörern und 16 versorgten Gemeinden davon aus, die gleichen Umsätze erzielen zu können, wie bei einer technischen Reichweite von mehr als 300.000 Hörern.

In seinem Erkenntnis vom 15.09.2004, Zl. 2004/04/0148 hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ausgeführt, nach Ablauf der Ausschreibungsfrist seien wesentliche Änderungen des Antrags gemäß § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) nicht mehr zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen des Antrags sind solche, durch die eine Sache in ihrem Wesen geändert wird. Im Hinblick auf das Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zum Auswahlverfahren oder auf die Auswahlentscheidung haben können. Die Antragstellerin hat Ihren Businessplan nach eigenen Angaben aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2003 geäußerten Zweifel an dessen Schlüssigkeit mit Einbringen vom 20.11.2004 geändert. Dieses Einbringen war als Ergänzung betitelt, tatsächlich handelte es sich aber um ein komplett überarbeitetes Konzept. Sowohl die Personalplanung als auch die Einnahmenplanung unterschieden sich grundlegend von der Planung im ursprünglichen Antrag. So waren im ursprünglichen Antrag noch keine vier Führungskräfte vorgesehen, dem geänderten Businessplan lag überdies eine technische Reichweite rund 300.000 Einwohnern zugrunde, im ursprünglichen Antrag war die Antragstellerin noch von rund 600.000 Einwohnern ausgegangen. Es handelt sich bei der Änderung des Businessplans um eine wesentliche Antragsänderung. Diese war daher gemäß der Rechtsprechung des VwGH im gegenständlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen.

Der Beurteilung der finanziellen Voraussetzungen war daher lediglich der ursprüngliche Antrag zugrunde zu legen. Dieser geht von einer technischen Reichweite von rund 600.000 Einwohnern aus. Dies wäre bereits auf Grundlage des ersten Gutachtens, das ohne Berücksichtigung der Störsender gerechnet wurde und unter Einschluss der südlichen Teile Wiens von einer technischen Reichweite von 523.000 Einwohnern ausging, eine zu hoch gegriffene Annahme gewesen. Im Hinblick darauf, dass die tatsächliche technische Reichweite unter Berücksichtigung der Störsender RECHNITZ 93,4 MHz und JIHLAVA 93,4 MHz 156.000 Einwohner beträgt, ist dieser Businessplan wenig glaubwürdig.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass der Zweck der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens durch die RTR-GmbH nicht ist, dass die Antragsteller ihre endgültigen Finanzierungspläne auf Basis des Gutachtens erstellen. Das Gutachten des Amtssachverständigen dient dazu, die Behörde bei der Beurteilung der technischen Konzepte der Antragsteller zu unterstützen. Die Antragsteller haben die technischen Konzepte und die möglichen technischen Reichweiten im Rahmen der Antragserstellung

selbst zu erstellen und im Zusammenhang damit auch eine Einschätzung zu treffen, wie hoch die technische Reichweite des beantragten Konzeptes ist. Ein Businessplan, der auf der größtmöglichen technischen Reichweite beruht, birgt ein hohes Risiko in sich und entspricht nicht der gebotenen kaufmännischen Vorsicht. Zwar ist die Antragstellerin in ihrem Antrag von einem Worst-Case Szenario, einem Regular-Case-Szenario und einem Best-Case-Szenario ausgegangen, allerdings beruhen alle diese Annahmen auf einer zu optimistischen Einschätzung der technischen Reichweite.

Insgesamt wird aus den umfassenden Änderungen des Businessplans, der schwer nachvollziehbaren Personalplanung und der Tatsache, dass die Antragstellerin offenbar bei einer Reichweite von 44.800 Einwohner davon ausgeht, dass hier der gleiche Businessplan umgesetzt werden kann wie bei einer technischen Reichweite von rund 300.000 Einwohnern ersichtlich, dass diese sich vor Antragstellung keine ausreichend genauen Überlegungen zur Finanzierung gemacht hat.

Selbst wenn die Behörde die Änderung des Antrags im Hinblick auf den Businessplan aufgrund der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs berücksichtigt hätte, wäre der Businessplan der Antragstellerin aufgrund der im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag dargestellten Gründe nicht sehr glaubwürdig.

Da die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für den Bereich des Privatradios jedoch nicht überspannt werden dürfen und der Antragstellerin zugute zu halten ist, dass deren Geschäftsführer durch seine langjährige Tätigkeit auf den Fachgebieten der Unternehmens-, Verwaltungs- und Gemeindeberatung wohl über eine gewisse Erfahrung im Zusammenhang mit langfristigen Finanzplanungen verfügt, kann die Darlegung der finanziellen Voraussetzungen als gerade noch gelungen angesehen werden.

Der **Screenservice GmbH** ist die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk gelungen. Die wesentlichen Mitarbeiter haben bereits Erfahrung im Privatradiobereich, der Geschäftsführer selbst hat bereits ein Privatradio aufgebaut und geführt, das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk steht daher außer Zweifel. Auch die Angaben zu den organisatorischen Voraussetzungen sind nachvollziehbar.

Der Finanzierungsplan ist nicht sehr detailliert, jedoch verfügt der Geschäftsführer der Antragstellerin über langjährige Erfahrung im Radiobereich, weshalb davon auszugehen ist, dass seine Einschätzung der finanziellen Aufwendungen und der möglichen Einnahmen einigermaßen realistisch ist. Eine gewisse Absicherung der Finanzierung des Konzeptes ist auch durch die Bereitschaft der finanzstarken Styria Medien AG, einen Anteil von 50,05 % an der Antragstellerin zu übernehmen, gegeben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aus dem Wortlaut der von der Antragstellerin vorgelegten Absichtserklärung der Styria Medien AG hervorgeht, dass diese Übernahme der Anteile nicht allein von der Zulassungserteilung abhängig macht; vielmehr ist in dieser Absichtserklärung ausgeführt, dass „die rechtskräftige antragsgemäße Lizenzerteilung für die Hörfunklizenz Baden 93,4 MHz und der allenfalls erforderliche positive Feststellungsbescheid der KommAustria gemäß § 7 Abs. 6 PrR-G die wesentlichsten dieser Bedingungen“ seien. Daraus ist zu schließen, dass es noch weitere Bedingungen für die dargestellte Übernahme von Anteilen gibt, die der KommAustria jedoch nicht offen gelegt wurden.

Die **Meekorah holding GmbH & Co. Privatradio KG** hat das Vorliegen der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk durch die Einbindung einer finanzkräftigen Komplementärin, eine Finanzierungszusage [REDACTED] GmbH und die Darstellung der Erfahrungen im Medienbereich glaubhaft gemacht.

Die **Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** hat das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk schlüssig dargelegt. Die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Wadihofen/Ybbs (erteilt mit Bescheid der Regionalradiobehörde am 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97) sowie eine Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-08)

Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung. Die Antragstellerin verfügt durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms

Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betreibt. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Auch ist davon auszugehen, dass das Spendenaufkommen von Radio Maria mit Vergrößerung des Versorgungsgebietes wachsen wird. Darüber hinaus hat die Antragstellerin sich durch Einholung einer Finanzierungszusage durch die Bank Sanpaolo IMI SpA über 70.000,- eine zusätzliche finanzielle Absicherung geschaffen.

Die Tatsache, dass die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur Spendenaufrufe tätigt, ist aus Sicht der Behörde nicht als Indiz für finanzielle Schwierigkeiten sondern im Gegenteil als sinnvolle Maßnahme zur Existenzsicherung zu sehen. Ebenso wie kommerzielle Radios laufend um eine Vergrößerung bzw. Sicherung des bestehenden Kundenstocks aus der werbetreibenden Wirtschaft bemüht sein müssen, um ihre Existenz zu sichern, muss ein spendenfinanziertes Radio regelmäßig und eindrücklich zu Spenden aufrufen und darauf hinweisen, dass das Projekt von Spenden abhängig ist. Dass die Antragstellerin ihre wirtschaftliche Situation in den Spendenaufrufen eher negativ als positiv darstellt, ist der Behörde nachvollziehbar, da es aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung schwer vorstellbar ist, dass Spenden mit dem Hinweis auf eine hervorragende finanzielle Ausstattung lukriert werden können.

Der Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist es unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sie bereits seit Jahren im Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs ein spendenorientiertes, nicht kommerzielles Radio betreibt, wobei vorgesehen ist, im Versorgungsgebiet „Baden“ dasselbe Konzept und Synergien zu nutzen, gelungen, die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen, zumal das Versorgungsgebiet „Baden“ über eine

größere technische Reichweite verfügt als das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“, und die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur auf ihrem Konzept für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ aufbauen kann, sodass nur mit verhältnismäßig geringen Mehrkosten für die Hörfunkveranstaltung in einem Versorgungsgebiet „Baden“ zu rechnen ist.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ sowie eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit. Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebene Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass das Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, eine größere technische Reichweite aufweist als das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft in Spittal an der Drau seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann – trotz der rechtskräftigen Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplant Programms als gerade noch gelungen angesehen werden; zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplant Programms nicht erfüllt.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die

Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung in Freistadt haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die **Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH** hat eine Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Auch die **Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** konnte im Rahmen ihres Antrags glaubhaft machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, und zwar auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG und der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH in der mündlichen Verhandlung am 19.08.2005 und im Rahmen des Berufungsverfahrens vor dem Bundeskommunikationssenat. Trotz der Ausführungen der Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG, die Gegenteiliges anhand von punktuellen Beispielen aus der Berichterstattung im Programm Radio Maria etwa zu den Themen Schwangerschaftsabbruch und Homosexualität zeigen sollten, sah sich die KommAustria nicht dazu veranlasst, anzunehmen, dass seitens der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft die Einhaltung der Programmgrundsätze nicht glaubhaft gemacht wurde. Dies schon deswegen nicht, weil die Österreichische christliche Mediengesellschaft schon seit Jahren im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ Hörfunk veranstaltet und weder Verletzungen der Programmgrundsätze rechtskräftig festgestellt wurden noch Verfahren diesbezüglich eingeleitet wurden.

Im Ermittlungsverfahren ist auch nicht hervorgekommen, dass die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur durch die Zugehörigkeit zur World Family of Radio Maria in ihrer eigenständigen Willensbildung eingeschränkt ist. Im Gegenteil ist im Rahmen hat sich in der mündlichen Verhandlung gezeigt, dass die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur in der Lage ist, die Eigenständigkeit der Programms von Radio Maria Österreich trotz zuwiderlaufender Tendenzen in der World Family of Radio Maria und

auch im Vereinsvorstand selbst zu bewahren. Die Antragstellerin hat damit nachgewiesen, dass sie in personellen Fragen und bei den wesentlichen Fragen der Programmgestaltung von der World Family of Radio Maria unabhängig ist.

Alle Antragsteller erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahme des Landes Niederösterreich

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die niederösterreichische Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme vom 11.09.2003 im wesentlichen aus, dass im Hinblick auf die Größe und die Vorgabe nach § 10 des Privatradiogesetzes grundsätzlich der Verbesserung bzw. der Erweiterung bestehender

Versorgungsgebiete, auch unter Bedachtnahem auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, gegenüber der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Vorzug gegeben werde. Ebenso gewährleiste ein Programmangebot mit dem Sitz des Unternehmens in der Region ein Niederösterreichengagement mit erhöhtem Lokalbezug und einen positiven regionalen Wertschöpfungsimpuls. In weiterer Folge empfahl die niederösterreichische Landesregierung die Zuordnung der Übertragungskapazität „Baden 93.4 MHz“ an die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH und die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 03.10.2003 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur. Im wesentlichen kamen die Mitglieder des Rundfunkbeirates zu dieser Empfehlung, weil die Frage der Wirtschaftlichkeit die in diesem Verfahren aufgrund der „Historie der Übertragungskapazität besonders zu berücksichtigen“ sei. Aufgrund der Ehrenamtlichkeit des Konzeptes von „Radio Maria“ die Frage der Wirtschaftlichkeit in diesem Fall differenziert zu betrachten. Somit sei in diesem Fall auch eine „stand-alone“ Lösung in Baden, insbesondere in Form eines Spartenprogramms, jedenfalls denkbar.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren

Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

Gemäß § 10 Abs 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Mit ihrem ursprünglichen technischen Konzept hätte die **Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH** 849.000 (Standort Guntramsdorf) bzw. 1,03 Mio. (Eventualantrag Standort Arsenal) Einwohner versorgt, es wäre gemäß dem frequenztechnischen Gutachten der RTR-GmbH vom 07.10.2003 jedoch zu erheblichen Doppelversorgungen mit dem Sender WR NEUSTADT 100,6 MHz gekommen. Aufgrund dieses Gutachtens hat die Antragstellerin eine Änderung ihres technischen Konzeptes eingebracht.

In einem Erkenntnis vom 15.09.2004, ZI. 2004/04/0148 hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ausgeführt, nach Ablauf der Ausschreibungsfrist seien wesentliche Änderungen des Antrags gemäß § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) nicht mehr zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen des Antrags sind solche, durch die eine Sache in ihrem Wesen geändert wird. Im Hinblick auf das Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zum Auswahlverfahren oder auf die Auswahlentscheidung haben können. Im gegenständlichen Fall hat die Antragstellerin den Antrag nach eigenem Vorbringen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2003 gerade deshalb geändert, da im frequenztechnischen Gutachten vom 07.10.2003 festgestellt wurde, dass das beantragte technische Konzept erhebliche technisch vermeidbare Doppelversorgungen verursachen würde und die Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2003 Bedenken geäußert hat, ob eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität unter diesen Umständen überhaupt dem Gesetz entsprechen würde. Es handelt sich daher bei der Änderung des ursprünglichen Antrags um eine Änderung, deren Zweck war, einen für die Antragstellerin positiven Einfluss auf die Auswahlentscheidung zu erzeugen. Die Änderung war daher gemäß der oben zitierten Rechtsprechung des VwGH im gegenständlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen und lediglich der ursprüngliche Antrag in das Auswahlverfahren einzubeziehen.

Gemäß §10 Abs. 2 PrR-G sind bei der Zuordnung von Frequenzen Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit vermeiden. Eine Doppel- oder Mehrfachversorgung liegt gemäß § 2 Z 5 PrR-G vor, wenn eine Übertragungskapazität genutzt wird, die zur

Versorgung eines Versorgungsgebietes technisch nicht zwingend notwendig ist. Das ist dann der Fall, wenn die Doppelversorgung technisch vermeidbar ist (vgl. dazu *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze*, S. 235 zu §2 Z 5 PrR-G). Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“.

Das technische Konzept mit dem Standort Guntramsdorf würde gemäß dem Gutachten vom 01.08.2005 zu einem Zugewinn an technischer Reichweite von 241.000 Einwohnern bei einer gleichzeitig entstehenden technisch vermeidbaren Doppelversorgung von 40.000 Einwohnern mit BADEN 100,2 MHz und einer technisch vermeidbaren Doppelversorgung mit WR NEUSTADT 106,7 MHz von 65.000 Einwohnern führen. Die Variante Arsenalturm würde zu einer technisch vermeidbaren Doppelversorgung von 40.000 Einwohnern mit BADEN 100,2 MHz und einer technisch vermeidbaren Doppelversorgung mit WR NEUSTADT 106,7 MHz von 32.000 Einwohnern führen.

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierzu führen die Erläuterungen aus, dass bei jeder Prüfung über die Möglichkeit der Zuordnung im Sinne des Abs. 2 genau zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (vgl. RV 401 BlgNR XXI. GP).

§ 2 Z 5 PrR-G hält fest, dass unter Doppel- und Mehrfachversorgung die Nutzung einer Übertragungskapazität zu verstehen ist die technisch nicht zwingend zur Versorgung eines Versorgungsgebietes oder für die Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 1 PrR-G notwendig ist.

Gemeint ist damit, dass für ein und dasselbe Gebiet mehrere Übertragungskapazitäten herangezogen werden, deren Ausstrahlungscharakteristik sich zumindest teilweise deckt und so in dem deckungsgleichen Gebiet offenbar eine Doppel- oder Mehrfachversorgung vorherrscht. Dies soll nach dem PrR-G grundsätzlich vermeiden werden (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze* 235).

Mit Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.056/0003-BKS/2006, wurde der Party FM RadiobetriebsgmbH die Übertragungskapazität BADEN 3 100,2 MHz zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, zugeteilten Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ rechtskräftig zugeordnet. Die Übertragungskapazität BADEN 100, 2 MHz hat eine technische Reichweite von ungefähr 40.000 Personen. Wie bereits dargestellt würde es im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität BADEN 93,4 MHz - hinsichtlich beider beantragten Varianten - an die Party FM RadiobetriebsgmbH zu großflächigen Doppelversorgungen kommen und vor allem würde das Gebiet, welches die Party FM RadiobetriebsgmbH mit der Übertragungskapazität BADEN 3 100,2 MHz bereits versorgt, im wesentlichen zur Gänze doppelt versorgt.

Vor diesem Hintergrund kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es sich im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Party FM RadiobetriebsgmbH um eine im Sinne der Frequenzökonomie akzeptable Doppelversorgung handelt, sodass der Antrag der Party FM RadiobetriebsgmbH gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abzuweisen war.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei

dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen gehabt habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl

wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Auswahlentscheidung

Die **Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** plant ein christliches, nicht-kommerzielles Spartenradio mit Lokalbezug. Die Finanzierung soll durch Spenden erfolgen. Die Antragstellerin ist durch die Spendenfinanzierung nicht auf die Akquisition von Werbung angewiesen und steht daher am Werbemarkt nicht mit den bereits einstrahlenden Programmveranstaltern in Konkurrenz. Die von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ausgestrahlten Programminhalte unterscheiden sich deutlich von den im Versorgungsgebiet empfangbaren Privatradioprogrammen und von den Programmen des ORF.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der bereits in diesem Versorgungsgebiet empfangbaren privaten und öffentlich-rechtlichen Programme ist von einer ausreichenden Versorgung durch Vollprogramme (insbesondere von privaten Hörfunkveranstaltern) auszugehen, sodass es im Hinblick auf das bereits in diesem Versorgungsgebiet bestehende Programmangebot gerechtfertigt erscheint, einem Anbieter eines Spartenprogramms die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zu erteilen, da vom Programm der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur im konkreten Versorgungsgebiet ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Die KommAustria berücksichtigt in ihrer Entscheidung durchaus, dass es im Versorgungsgebiet Baden noch kein lokales – auf die Stadt bzw. auf den Bezirk Baden abgestelltes - Vollprogramm gibt, jedoch hat die Regulierungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen des PrR-G am besten Gewähr leistet erscheint.

Von der Behörde ist daher auch zu beurteilen, welches Konzept vor dem Hintergrund der im jeweiligen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Versorgung durch Hörfunkprogramme die beste Gewähr für die Sicherstellung von Meinungsvielfalt bietet sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist. Bei dieser Beurteilung kann auch die wirtschaftliche Situation in Betracht gezogen werden (vgl. BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Daher ist im Auswahlverfahren auch auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Versorgungsgebietes Bedacht zu nehmen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Versorgungsgebiet, welches aufgrund seiner Größe für eine Neuzulassung geeignet ist. Das Gebiet ist durch die hohe Dichte an kommerziellen Hörfunkvollprogrammen bereits ausreichend versorgt. Zwar besteht hier noch kein reines Lokalradio für das Gebiet Baden, jedoch erscheint es vor dem Hintergrund des bereits stark ausgereizten Werbemarktes im gegenständlichen Versorgungsgebiet gerechtfertigt, einem nicht kommerziellen Hörfunkveranstalter für dieses Versorgungsgebiet die Zulassung zu erteilen.

Durch die Vielzahl an im Versorgungsgebiet sendenden Programmen entsteht eine große Konkurrenzsituation am Werbemarkt, und so handelt es sich um ein für kommerzielle Hörfunkveranstalter in wirtschaftlicher Hinsicht sehr schwieriges Gebiet. Da es sich bei der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur jedoch um ein spendenfinanziertes Radio mit einem hohen Anteil an ehrenamtlichen Mitgliedern handelt, ist zu erwarten, dass dieses Konzept im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit das aussichtsreichste ist. Hinzu kommt, dass die Antragstellerin mit diesem Konzept bereits in Waidhofen/Ybbs Privatradio veranstaltet. Die Antragstellerin hat somit

nachgewiesen, dass sie in der Lage ist, Hörfunk auf Basis der Spendenfinanzierung und Ehrenamtlichkeit erfolgreich und langfristig zu veranstalten. Gerade bei spendenfinanzierten Radios ist zu erwarten, dass das Spendenaufkommen mit Erhöhung der Hörerzahl deutlich wächst. Auf Baden bezogen bedeutet das, dass die Aussicht auf eine Erhöhung des Spendenaufkommens aufgrund des Zugewinns an Hörern positiv zu beurteilen ist.

Weiters ist davon auszugehen, dass die Österreichische Christliche Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein in diesem Versorgungsgebiet noch nicht empfangbares, christliches Spartenprogramm ausstrahlt, wobei sie durch die Einbindung lokaler Programmteile in ihr Rahmenprogramm eine – für ein Spartenprogramm – hohen Lokalbezug aufweist.

Die **meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG** hat ein Konzept vorgelegt, welches ein multikulturelles Programm umfasst, das sich in besonderem Maße mit den autochthonen Volksgruppen in Wien befasst. Dieser wesentliche Teil der Zielgruppe ist in Wien angesiedelt, wobei die Antragstellerin nicht darzulegen vermochte, ob überhaupt und in welcher Anzahl Angehörige der betreffenden Volksgruppen im Versorgungsgebiet Baden ansässig sind. Darüber hinaus beziehen sich die Ausführungen der Antragstellerin großteils auf Wien, nur punktuell wird auf Baden eingegangen; dies ergibt sich schon daraus, dass der schriftliche Antrag vom 07.08.2003 vorrangig auf den „Großraum Wien“ abzielt.

In seinem Erkenntnis vom 15.09.2004, Zl. 2004/04/0148 hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ausgeführt, nach Ablauf der Ausschreibungsfrist seien wesentliche Änderungen des Antrags gemäß § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) nicht mehr zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen des Antrags sind solche, durch die eine Sache in ihrem Wesen geändert wird. Im Hinblick auf das Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zum Auswahlverfahren oder auf die Auswahlentscheidung haben können. Die Meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG hat am 07.11.2003 ihr technisches Konzept geändert, um die Versorgung Wiens zu verringern und den Raum Baden besser zu versorgen, da im Gutachten der RTR-GmbH vom 07.10.2003 vom Amtssachverständigen festgehalten worden war, das ursprüngliche technische Konzept sei stark auf eine Versorgung Wiens ausgerichtet und lasse keine Absicht erkennen, die Versorgung auf das ausgeschriebene Versorgungsgebiet zu konzentrieren. In weiterer Folge hat die Antragstellerin am 12.02.2004 die Änderung des Programms beantragt, um der durch die Änderung des technischen Konzeptes vom 07.11.2003 stärkeren Fokussierung auf die Stadt Baden Rechnung zu tragen. Die genannten Antragsänderungen sind daher eben deshalb erfolgt, um durch eine stärkere Fokussierung auf das ausgeschriebene Versorgungsgebiet eine bessere Stellung im Auswahlverfahren zu erlangen. Die Antragsänderungen waren daher auf Grundlage der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs im gegenständlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen und ausschließlich das ursprüngliche technische Konzept in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Aus den dargestellten Gründen waren auch die auf Grundlage der Änderungen des technischen Konzeptes verbundene Änderung des Programmkonzeptes, welche eine verstärkte Lokalität des Programms bezweckt sowie die in diesem Zusammenhang erfolgt Anpassung des Businessplans nicht zu berücksichtigen.

Das ursprüngliche technische Konzept war völlig auf Wien ausgerichtet, was sich daran gezeigt hat, dass mit diesem Wien sehr gut versorgt werden konnte, jedoch die Stadt Baden und deren nähere Umgebung unversorgt geblieben wären. Durch eine Änderung des technischen Konzeptes sollte eine bessere Versorgung des Gebietes Baden gewährleistet werden, wobei anzumerken ist, dass auch das geänderte technische Konzept eine sehr gute Versorgung Wiens gewährleistet. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Schwerpunkt des (inhaltlichen) Konzeptes der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG nicht auf dem Gebiet Baden liegt. Vor allem im Zusammenhang mit den Volksgruppen, die einen sehr hohen Stellenwert im Konzept der Antragstellerin haben, wurde keinerlei Verbindung zum Gebiet Baden hergestellt.

Aus dem Antrag der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG geht hervor, dass auf eine Versorgung Wiens im Umweg über die Übertragungskapazität Baden gezielt wird.

Aufgrund des inhaltlich überwiegend auf Wien ausgerichteten Programmkonzeptes der Antragstellerin ist für den Fall der Zulassungserteilung an die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG kein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet bzw. kein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten, da es sich bei dem Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden soll bzw. auf welches sich das Programm der Antragsteller richten soll, eben nicht um Wien handelt, sondern um ein Gebiet, welches südlich von Wien im Bundesland Niederösterreich liegt.

Demgegenüber stellt das Programm der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur inhaltlich zweifelsfrei auf dieses Versorgungsgebiet ab bzw. ist von diesem Programm ein höherer Beitrag zu Meinungsvielfalt in diesem Versorgungsgebiet zu erwarten.

Es ist daher im Auswahlverfahren unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur der Vorrang vor der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG einzuräumen, insbesondere ist von der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot und ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten, während das Programm der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG offensichtlich schwerpunktmäßig nicht auf Baden, sondern auf den Großraum Wien abzielt.

Das geplante Musikformat der Antragstellerin ist AC, Hot-AC und CHR, wobei das Versorgungsgebiet mit diesen Musikformaten bereits ausreichend durch „Hitradio Ö3“, „KroneHit“, „Hit FM“ und „Party FM“ sowie Wien 88,6 versorgt ist. Dieses Programm soll mit tschechischen, slowakischen und ungarischen Musiktiteln ergänzt werden, wobei bereits ausgeführt wurde, dass diese Volksgruppen im Wesentlichen in Wien und daher nicht im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet ansässig sind. Darüber hinaus wird das Versorgungsgebiet bereits durch die Hit FM Privatrado GmbH mit einem Programm mit Volksgruppenbezug (betreffend die burgenlandkroatische und die ungarische Volksgruppe) versorgt.

Vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet bereits empfangbaren privaten Programme ist der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, deren Programm sich deutlich von den im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen unterscheidet, im Hinblick auf den erwarteten höheren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet der Vorrang vor der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG einzuräumen.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Antrag der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG hinsichtlich des geplanten Programms schon in sich wenig schlüssig erscheint, da sie auf der einen Seite die Übernahme eines geeigneten Mantelprogramms (allenfalls im gesetzlichen Ausmaß) plant, weil sie dies für kostengünstig und sinnvoll hält, jedoch auf der anderen Seite angibt, dass sie derzeit keinen Mantelprogrammanbieter in Österreich findet, der ihre Kriterien erfüllt, sodass für die KommAustria ein Teil der Angaben hinsichtlich des Programms nicht nachvollziehbar ist.

In diesem Zusammenhang ist auch unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 6 Abs.1 Z 2 PrR-G festzuhalten, dass seitens der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft-Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur im Vergleich mit der meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG eher zu erwarten ist, dass das Programm den größerem

Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, weil im Programm der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vorgesehen ist, maximal acht Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern zu übernehmen, während die meekorah holding GmbH & Co. Privatrado KG allenfalls Programm bis zur gesetzlichen Höchstgrenze Programm von anderen Hörfunkveranstaltern übernehmen will.

Das Konzept der **Screenservice GmbH** zielt darauf ab, die wichtigsten Verkehrsverbindungen des Versorgungsgebietes sowie den Flughafen Wien Schwechat mit Nachrichten, Verkehrsmeldungen, Wetter, Fluginfos sowie Wirtschaftsinfos zu versorgen.

Der Schwerpunkt des beantragten Konzeptes zielt somit nicht auf die Verbreitung eines lokalen Vollprogramms für das Versorgungsgebiet „Baden“ ab, sondern vielmehr wird versucht, ein neuartiges Konzept eines „Flughafenradios“ zu etablieren.

In seinem Erkenntnis vom 15.09.2004, Zl. 2004/04/0148 hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ausgeführt, nach Ablauf der Ausschreibungsfrist seien wesentliche Änderungen des Antrags gemäß § 13 Abs. 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) nicht mehr zu berücksichtigen. Wesentliche Änderungen des Antrags sind solche, durch die eine Sache in ihrem Wesen geändert wird. Im Hinblick auf das Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zum Auswahlverfahren oder auf die Auswahlentscheidung haben können. Die Screenservice GmbH hat am 30.10.2003 ihr technisches Konzept geändert, um die Stadt Baden besser zu versorgen, da im Gutachten der RTR-GmbH vom 07.10.2003 vom Amtssachverständigen festgehalten worden war, das ursprüngliche technische Konzept versorge die Stadt Wien besser als erforderlich, während der Raum Baden überhaupt nicht versorgt werden könne. Die Antragsänderung ist daher eben deshalb erfolgt, um durch eine Gewährleistung der Versorgung des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes eine bessere Stellung im Auswahlverfahren zu erlangen. Die Antragsänderung war daher auf Grundlage der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zurückzuweisen und ausschließlich das ursprüngliche technische Konzept in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.

Im Programmkonzept der Antragstellerin wird nur wenig Bezug zum Versorgungsgebiet Baden hergestellt. Weiters ist das gewählte Musikprogramm (AC-Format) schon ausreichend im Versorgungsgebiet vertreten, sodass in programmlicher Hinsicht nur die speziell auf den Flughafen bzw. Reiseverkehr zugeschnitten Informationen einen Mehrwert zur Meinungsvielfalt in diesem Versorgungsgebiet beitragen können. Weiters sieht das Programm kaum lokale – auf das Versorgungsgebiet Baden bezogene – Inhalte vor, sodass in diesem als Vollprogramm bezeichnetem Programm weniger lokale Inhalte – von den speziellen Informationen für den Flughafen bzw. Flugverkehr abgesehen – enthalten sind, als in dem Spartenprogramm der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur. Da aber – wie bereits ausgeführt – in diesem Gebiet trotz des vielfältigen Programmangebotes noch kein reines Lokalradio sendet, ist der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur in Anbetracht des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G der Vorrang gegenüber der Screenservice GmbH einzuräumen, da von dem Spartenprogramm der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur eher ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot und ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist, während das Programm der Screenservice GmbH nur auf einen kleinen Themenkreis - nämlich Informationen rund um den Flughafen- beschränkt ist, und dieser Themenkreis nicht ein vorrangiges Interesse im konkret ausgeschriebenen Versorgungsgebiet darstellt.

Weiters ist auch bei dieser Abwägung zu berücksichtigen, dass die Screenservice GmbH plant, Programm von einem anderen Radio, das der Styria Medien AG zuzuordnen ist, zu

übernehmen, sodass auch davon auszugehen ist, dass im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G eher von der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein Programm mit einem größeren Umfang an eigengestalteten Beträgen zu erwarten ist.

Das Konzept der **Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH** umfasst ein Lokalradio mit sehr hohem Gemeindebezug. Das Konzept der Antragstellerin ist in organisatorischer Hinsicht in besonderem Maße von einer hohen Bereitschaft von potentiellen ehrenamtlichen Mitarbeitern und von der Bereitschaft der Gemeinden zur Kooperation abhängig. Die Antragstellerin hat Unterstützungsschreiben von 48 Gemeinden vorgelegt, welche jedoch keine verbindlichen Zusagen über eine Zusammenarbeit enthielten. Siebzehn dieser Gemeinden liegen darüber hinaus nicht im Versorgungsgebiet, neun weitere würden nur teilweise (zu weniger als zwei Drittel) versorgt.

Im Zusammenhang mit den Werbeflächen für die Gemeinden sowie die Klein- und Mittelbetriebe wurde von der Antragstellerin vorgebracht, durch die Gemeinbezogenheit ihrer Werbestrategie stünde sie mit den Mitbewerbern im Versorgungsgebiet Baden nicht im Wettbewerb. Dieses Vorbringen ist nicht nachvollziehbar, da natürlich auch Gemeinden und Klein- und Mittelbetriebe potentielle Werbekunden für alle im betreffenden Gebiet versorgenden Hörfunkveranstalter sind.

Wie bereits weiter oben bereits ausgeführt, ist an die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Privatradio kein allzu strenger Maßstab anzulegen. Dennoch ist im Hinblick auf § 6 PrR-G die Einbeziehung von Überlegungen zu den finanziellen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen, da § 6 Abs. 1 Z 1 leg.cit. davon spricht, dass demjenigen der Vorzug einzuräumen ist „bei dem aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem ...“. Diese Formulierung hindert grundsätzlich nicht daran, Überlegungen in die Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Prognose über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung mit einfließen zu lassen. (vgl. in diesem Sinne auch die Erläuterungen zur identen Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G in der RV 1996 (1521 BlgNR, XX. GP) zu § 19 Abs. 2 RRG: „[...]Die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen eines Antragstellers ist somit [...] möglich, von der Behörde auf ihre Plausibilität zu überprüfen und in ihre Auswahlentscheidung [...] einzubeziehen.“ (BKS 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002; weiters BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Versorgungsgebietes ist zu sagen, dass durch die bereits in das Versorgungsgebiet einstrahlenden kommerziellen Programme eine Konkurrenzsituation entsteht, die die wirtschaftliche Veranstaltung eines Lokalradios für das Versorgungsgebiet Baden sehr erschwert. Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass es hier bereits einen Zulassungsinhaber gegeben hat, welcher nicht zuletzt durch die erdrückende Konkurrenz bei der Veranstaltung von Lokalradio im gegenständlichen Versorgungsgebiet gescheitert ist.

Aus diesem Grunde geht die KommAustria davon aus, dass vor dem Hintergrund der Konkurrenzsituation im gegenständlichen Versorgungsgebiet im Rahmen der Auswahlentscheidung den finanziellen Voraussetzungen bzw. dem Finanzplan der einzelnen Antragsteller besondere Bedeutung zukommt. Der Finanzplan der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH ist teilweise widersprüchlich und nicht in allen Teilen nachvollziehbar

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass sich die Situation für einen neuen Zulassungsinhaber, welcher noch über keine Hörfunkzulassung verfügt, aufgrund der fehlenden Etablierung am Markt noch schwieriger darstellt als für einen bereits bestehenden Veranstalter. Die Tatsache, dass die Antragstellerin im Versorgungsgebiet bereits ein

Eventradio veranstaltet hat, fällt hier nicht ins Gewicht, da, wie bereits weiter oben ausgeführt, die Veranstaltung von Hörfunk über knapp wenige Monate nicht mit der dauerhaften Veranstaltung von Hörfunk verglichen werden kann. Aus diesem Grunde können die Erfahrungen aus der Veranstaltung von Eventradio einer Prognose für die dauerhafte Veranstaltung von Hörfunk nicht zugrunde gelegt werden. Im Zuge der Zulassungsausübung im Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs hat die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur bereits unter Beweis gestellt, dass sie in der Lage ist, Hörfunk auf Dauer zu veranstalten. Das Programm der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist nicht kommerziell und spendenfinanziert. Aufgrund der Etablierung der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur auf dem Hörfunksektor und aufgrund der nicht-kommerziellen Ausrichtung und der daraus resultierenden fehlenden Konkurrenzsituation mit anderen Hörfunkveranstaltern auf dem Werbemarkt sowie aufgrund der Finanzierung durch Spenden ist zu erwarten, dass die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur im Vergleich zur Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH eine höhere Bestandsgarantie leisten kann.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Stellungnahme des Rundfunkbeirates zu verweisen, der in seiner Empfehlung zu erkennen gegeben hat, dass die Wirtschaftlichkeit in diesem Verfahren aufgrund der Besonderheit der Geschichte dieser Übertragungskapazität besonders zu berücksichtigen sei.

Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit bzw. Tragfähigkeit der Hörfunkveranstaltung ist darauf zu verweisen, dass die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH – anders als die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur - keine Synergien aufgrund anderer ihr erteilter Zulassungen nutzen kann und auch kein Finanzkonzept vorgelegt hat, das es rechtfertigen würde, anzunehmen, dass bei ihr die Zielsetzungen des PrR-G am besten gewährleistet erscheinen; vielmehr ist das Finanzierungskonzept insgesamt nicht sehr stimmig und nur schwer nachvollziehbar, sodass starke Bedenken gegeben sind, ob sie überhaupt einen Radiobetrieb über die gesamte Zulassungsdauer von zehn Jahren aufrecht erhalten bzw. über diesen Zeitraum das von ihr beantragte Hörfunkprogramm veranstalten kann.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** plant die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern, wobei ein nachhaltiger Bezug zum Versorgungsgebiet nicht erwartet werden kann. Das Programm der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist deutlich überregional ausgerichtet.

Welcher Art konkret der Bezug zum Versorgungsgebiet sein würde, ist im Verfahren nicht deutlich hervorgetreten. Bis auf die Angabe, dass es einen lokalen Werbezeitenverkauf und ein oder zwei Korrespondenten und auch einen Produktionsplatz (nicht aber eine Sendeabwicklung) geben soll, fehlen jedoch weitere Präzisierungen.

Auch wenn die Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet (also der sog „Lokalbezug“) im Falle eines Spartenprogramms nicht ausdrücklich in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G erwähnt ist, so sind in Anwendung des beweglichen Systems bei der Auswahlentscheidung doch alle Aspekte, die mit den Zielsetzungen des Gesetzes in Verbindung stehen zu berücksichtigen (vgl etwa die umfangreiche Aufzählung der zu beachtenden Gesetzesbestimmungen im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.2002, B 110, 112 u 113/02), insbesondere ist im gegenständlichen Verfahren auch zu berücksichtigen, dass es in dem gegenständlichen Versorgungsgebiet kein Lokalradio für Baden gibt, sodass der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter

Lebenskultur – vor allem mit Rücksicht auf deren wesentlich stärkeren Lokalbezug - der Vorzug gegenüber der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zu geben ist. Weiters ist auch in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ein rein kommerzielles – werbefinanziertes – Konzept ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, sodass schon aus diesem Grund der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vor dem Hintergrund des angespannten Werbemarktes in dieser Region der Vorrang einzuräumen war.

Das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität technisch erreichbare Gebiet ist von dem der Antragstellerin bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ aufgrund der Topographie (Berge über 2000 Meter) und der hohen Entfernung (Luftlinie 250km) völlig entkoppelt.

Bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist insbesondere darauf abzustellen, inwieweit die beiden Versorgungsgebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang, wie er bei der Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs.2 Z 4 zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003 sowie VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136) besteht zwischen den beiden Gebieten ebenfalls nicht. Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH würde daher weder in geografischer noch in sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet entstehen.

Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal/Drau“ war daher zurückzuweisen.

Zu den Stellungnahmen der Gemeinden und anderer Institutionen

§ 23 PrR-G sieht im Rahmen der Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunk ein Stellungnahmerecht der jeweiligen Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor. Weiters ist in § 4 Abs.1 KOG auch ein Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates normiert. Weitere Stellungnahmerechte sind gesetzlich bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der von der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgelegten Unterstützungsschreiben verschiedener Gemeinden bzw. von der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur - vorgelegten Unterstützungsschreiben anderer Institutionen bzw. Personen ist überdies davon auszugehen, dass diese Unterstützungsschreiben auch nicht aufgrund der Kenntnis aller gestellter Anträge – wie dies hinsichtlich der Stellungnahmen des Rundfunkbeirates bzw. der Landesregierung der Fall ist – ergangen sind, sodass sie schon aus diesem Grunde nicht der Entscheidung der Regulierungsbehörde zugrundegelegt werden konnten. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass diese Unterstützungsschreiben (Stellungnahmen) in Form von vorformulierten Schreiben der jeweiligen Antragsteller ergangen sind, sodass ihnen auch kein entsprechender Beweiswert zuerkannt werden kann. Hinsichtlich der von der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH vorgelegten Stellungnahmen der von verschiedenen Niederösterreichischen Gemeinden ist überdies festzuhalten, dass eine große Anzahl der Gemeinden, welche ein Unterstützungsschreiben der Regulierungsbehörde vorgelegt haben, nicht in dem Gebiet liegen, welches mit der gegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, sodass der KommAustria die Relevanz dieser Unterstützungsschreiben nicht erkennbar ist.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Der Rundfunkbeirat empfahl aufgrund der dargestellten Erörterungen in seiner in der Sitzung am 03.10.2003 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur. Diese Empfehlung des Rundfunkbeirates steht im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria, insbesondere schon deswegen, weil auch in dieser Stellungnahme auf die wirtschaftliche Situation im gegenständlichen Versorgungsgebiet Bedacht genommen wurde und vor allem berücksichtigt wurde, dass die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur aufgrund ihres nicht-kommerziellen Konzeptes und des beantragten Spartenprogramms im zu treffenden Auswahlverfahren zu bevorzugen sei.

Stellungnahme der Landesregierung

Der Stellungnahme der Landesregierung wurde insoweit gefolgt, als auch diese sich unter dem Gesichtspunkt der Regionalbezogenheit für die Zulassungserteilung an die Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ausgesprochen hat. Insbesondere hat auch die Landesregierung ausgeführt, dass im Hinblick auf die Größe des Versorgungsgebietes und die Vorgaben nach § 10 PrR-G grundsätzlich der Verbesserung bzw. Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete, auch unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, gegenüber der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes der Vorzug zu geben sei. Ebenso gewährleiste ein Programmangebot mit dem Sitz des Unternehmens in der Region ein starkes Niederösterreichengagement mit erhöhtem Lokalbezug.

Zwar stellt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur keine Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes dar, doch handelt es sich bei der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur um einen in Niederösterreich bereits etablierten Hörfunkveranstalter, sodass es im konkreten Fall nicht zu einer „stand-alone“ Lösung kommt, - die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur kann aufgrund ihrer bereits bestehenden Zulassung in Waidhofen/Ybbs Synergien nutzen -, sodass mit der Erteilung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Österreichische Christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur aufgrund des Ermittlungsverfahrens der Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung am besten Rechnung getragen wird.

Bewertung der Mitbewerber durch die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH

In einer Eingabe vom 20. 11.2003 hat die Antragstellerin nach einer von ihr selbst festgelegten Gewichtung eine Beurteilung der einzelnen Antragsteller nach Punkten vorgenommen.

Diese Bewertung ist nicht verfahrensrelevant, da es sich hier lediglich um eine Bewertung der Mitbewerber durch die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH gehandelt hat, die aufgrund einer von der Antragstellerin selbst frei gewählten Gewichtung von nach Meinung der Antragstellerin vom PrR-G vorgegebenen Auswahlkriterien erstellt worden ist. Die von der Antragstellerin vorgenommene Gewichtung ist nicht nachvollziehbar und findet keinerlei Deckung in Lehre und/oder Rechtsprechung. Insbesondere steht sie im Widerspruch mit der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates, wonach § 6 PrR-G einen Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. für viele BKS 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003). Schon aus diesem Grunde war die Beurteilung der einzelnen Antragsteller durch die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH für die Entscheidung der Behörde nicht von Relevanz, zumal diese Beurteilung auf einer rein subjektiven Bewertung durch die Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH gegründet ist.

Darüber hinaus lässt die Tatsache, dass die von der Antragstellerin erstellten Gewichtungskriterien zu dem Ergebnis geführt haben, dass gerade sie selbst – mit sehr hohem Vorsprung- die höchste Punkteanzahl erreicht hat, Zweifel an der Objektivität der Bewertung aufkommen. Die Erwägungen der Wert-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH waren daher für die Behörde bei der Beurteilung der einzelnen Anträge nicht von Relevanz.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die fernmelderechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 3. in Verbindung mit dem als Beilage 1 einen Bestandteil des Spruchs bildenden technischen Anlageblatt beruht auf den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung. Gemäß § 78 Abs. 6 TKG kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Entscheidungsgrundlage

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 1 TKG 2003 sind Verwaltungsverfahren, welche zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 anhängig sind, nach der bis zum In-Kraft-Tretens des TKG 2003 geltenden Rechtslage, das heißt insbesondere nach dem TKG, zu Ende zu führen. Das vorliegende Verfahren ist seit spätestens dem Ende der Ausschreibungsfrist am 07.08.2003 und dem Einalgen der Anträge bei der KommAustria anhängig. Das TKG 2003 wurde am 19.8.2003 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und trat am 20.8.2003 in Kraft. Das gegenständliche Verfahren war somit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TKG 2003 bereits anhängig; aufgrund dessen war nach den Bestimmungen des TKG zu entscheiden.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften

vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 16.08.2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris

Behördenleiter

**Beilage 1 zu
KOA 1.300/06-006**

1	Name der Funkstelle	BADEN 2																																																																																																																																		
2	Standort	Harzberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Österreichische-christliche Medienges.																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	93,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E11 51		47N58 23																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	466																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	24																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,5°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,0</td> <td>21,3</td> <td>21,4</td> <td>21,2</td> <td>20,7</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,1</td> <td>19,3</td> <td>20,4</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,3</td> <td>21,5</td> <td>20,5</td> <td>20,3</td> <td>20,7</td> <td>21,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,2</td> <td>21,3</td> <td>21,0</td> <td>20,5</td> <td>19,6</td> <td>18,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,5</td> <td>17,2</td> <td>17,6</td> <td>18,5</td> <td>19,3</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,5</td> <td>19,1</td> <td>18,9</td> <td>19,0</td> <td>19,5</td> <td>20,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	21,0	21,3	21,4	21,2	20,7	20,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,1	19,3	20,4	23,0	22,8	23,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	22,3	21,5	20,5	20,3	20,7	21,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	21,2	21,3	21,0	20,5	19,6	18,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	17,5	17,2	17,6	18,5	19,3	19,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	19,5	19,1	18,9	19,0	19,5	20,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,0	21,3	21,4	21,2	20,7	20,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,1	19,3	20,4	23,0	22,8	23,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,3	21,5	20,5	20,3	20,7	21,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,2	21,3	21,0	20,5	19,6	18,6																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,5	17,2	17,6	18,5	19,3	19,6																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,5	19,1	18,9	19,0	19,5	20,4																																																																																																																														
17	Gerätetype	R&S SU125 + VU626																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450 Abschnitt 2.2 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			